

Tierschutzbeauftragte des Landes Berlin

für die 35. Sitzung

des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft

öffentliche Anhörung zu:

- Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Wildtierhaltung im Zirkus jetzt beenden
BT-Drucksache 19/7057

am Montag, dem 14. Oktober 2019,
11:00 Uhr bis ca. 13:00 Uhr

Paul-Löbe-Haus,
Konrad-Adenauer-Str. 1, 10557 Berlin,
Sitzungssaal: E.600

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und
Antidiskriminierung • Salzburger Str. 21 – 25 • 10825 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft
Der Vorsitzende

Landestierschutzbeauftragte

Diana Plange

Telefon 90 13 - 3200

Telefax: 90 13 - 2000

Internet: www.berlin.de/sen/justva

E-Mail: diana.plange@senjustva.berlin.de

Datum: 26.09.2019

**Stellungnahme zur Anhörung des Ausschusses für
Ernährung und Landwirtschaft des Deutschen
Bundestages zum Antrag
„Wildtierhaltung im Zirkus jetzt beenden“**

Der Grundgesetzauftrag nach Artikel 20a GG gebietet es, nicht nur den Vollzugsbehörden, sondern insbesondere auch dem Gesetzgeber ihr Handeln dahingehend abzuwägen und zu überprüfen, ob es dem im Grundgesetz verankerten Staatsziel Tierschutz gerecht wird.

Vor dem Hintergrund langjähriger Erfahrung als praktische Tierärztin, amtliche Tierärztin, Fachtierärztin für Tierschutz und Tierschutzhethik, als Landestierschutzbeauftragte von Berlin, sowie als Sprecherin der Tierschutzbeauftragten der Länder gebe ich die folgende Stellungnahme ab:

**Stellungnahme zur Anhörung des Ausschusses für Ernährung und
Landwirtschaft des Deutschen Bundestages zum Antrag
„Wildtierhaltung im Zirkus jetzt beenden“**

Auf Grundlage meiner fachlichen Erfahrungen sowohl in der Kontrolle von Zirkusunternehmen und unzähligen Besuchen von Gastspielen im In- und Ausland, der Erkenntnisse, die ich durch Fortbildungen, Austausch mit Kolleginnen und Kollegen, Studium wissenschaftlicher Veröffentlichungen und Fachgesprächen mit Experten zu verschiedenen Tierarten erworben habe,

erkläre ich, dass eine artgerechte Haltung von Tieren wildlebender Arten unter den Bedingungen einer nicht ortsfesten Haltung, so wie sie in Zirkusbetrieben üblich ist, nicht möglich ist.

Verkehrsverbindungen: U 104, M 46 bis Rathaus Schöneberg, U4 bis Rathaus Schöneberg, U7 bis Bayerischer Platz
Eingang zum Dienstgebäude: Salzburger/Ecke Badensche Straße, 10825 Berlin-Schöneberg

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin, 10789 Berlin, auf eines der folgenden Konten:

Geldinstitut Postbank Berlin	IBAN: DE4710010010000058100	BIC: PBNKDEFF100	Geldinstitut Bundesbank, Filiale Berlin	IBAN: DE53100000000010001520	BIC: MARKDEF1100
---------------------------------	--------------------------------	---------------------	--	---------------------------------	---------------------

Die gut belegten Argumente, die gegen einen Verbleib von bestimmten Tieren in Zirkussen sprechen – nämlich solchen Tieren, die über hohe kognitive Fähigkeiten verfügen und besondere Ansprüche an ihre Umgebung, Haltung und Sozialstruktur stellen – sind in den vergangenen Jahren von Wissenschaftlern und fachkompetenten Personen wiederholt vorgebracht worden. Weil es zum Verständnis der eindeutigen Position der Tierschutzbeauftragten der Länder notwendig erscheint noch einmal ein Gesamtbild der Situation zu zeichnen, stelle ich das Fazit einer ausführlichen Begründung voran:

Fazit

Unter Berücksichtigung aller uns bekannten Umstände und Daten erklären wir Tierschutzbeauftragten der Länder, dass wir ein Verbot bestimmter Tiere, insbesondere wildlebender Arten in Anwendung pflichtgemäßen Ermessens für geeignet, erforderlich und verhältnismäßig i.e.S. halten.

- Das Verbot dient dem legitimen Zweck des Tierschutzes, der mit Verfassungsrang ausgestattet ist.
- Das Verbot stellt sich uns als einzig geeignetes Mittel dar, um Tiere, die in Zirkusbetrieben nicht art-, verhaltens- und damit nicht tierschutzgerecht zu halten sind, vor Leiden, Schmerzen und Schäden zu schützen.
- Das Verbot stellt sich uns unzweifelhaft als erforderlich dar, weil es aufgrund systemimmanenter, d.h. nicht abstellbarer erheblicher Mängel, keine vertretbare, gleich geeignete Alternative zu einem Haltungsverbot in nicht ortsfesten Zirkusbetrieben für diejenigen Tiere, die nicht artgerecht, verhaltensgerecht und damit nicht tierschutzgerecht gehalten werden können, gibt.
- Das Verbot stellt sich uns als angemessen und verhältnismäßig i.e.S. dar, weil es auch in Abwägung mit den wirtschaftlichen Interessen der Zirkusunternehmer zu befürworten ist. Ein sofortiges Nachstellverbot schützt weitere Tiere. Für die aktuell in den Zirkusunternehmen vorhandenen Tiere streitbefangener Arten kann durch eine Zug-um-Zug umgesetzte, anderweitige, pflegliche Unterbringung eine erhebliche Verbesserung ihrer Lebenssituation erreicht werden.

Die Tierschutzbeauftragten der Länder fordern daher die Bundesregierung dringlich auf, das durch den Bundesrat schon mehrfach beschlossene Verbot zur Haltung von bestimmten Tieren wildlebender Arten im Zirkus endlich umzusetzen.

Begründung

Der Entscheidungsprozess, der in anderen Ländern zu einem Verbot der Wildtierhaltung im Zirkus geführt hat, kann am Beispiel Englands erläutert werden.

Obwohl es in **England** im Jahr 2007 weniger als 50 Tiere wildlebender Arten in Zirkusbetrieben gab, wurden aufgrund des öffentlichen Interesses nach langen Debatten aufwändige Untersuchungen (Radford Report 2007) durchgeführt, die sich auf den Transport und die Haltung von Zirkustieren fokussierten.¹ Schließlich hat das Britische Parlament am 21. Mai 2019 eine Anhörung zur Frage der Haltung von Wildtieren in Zirkussen durchgeführt, obwohl es zu diesem Zeitpunkt nur noch zwei Zirkusse gab, die eine Lizenz zum Halten von Wildtieren hatten (der Circus Mondao und der Peter Jolly's Circus) und diese Unternehmen zusammen nur noch 19 Tiere hatten (6 Rentiere, 4 Zebras, 3 Kamele, 3 Waschbären, einen Fuchs, einen Ara und ein Zebu).

Zu der Anhörung, bei der genau die Fragen diskutiert wurden, die auch hier jetzt zur Diskussion stehen,² waren als Zeugen u.a. der Raubtierhalter Martin Lacey für die European Circus Association und Mr. Mike Radford als Chairman der „Circus Working Group“ geladen.

In der Folge hat am 23.07.2019 das britische Parlament dem Gesetzentwurf für ein Zirkus-Wildtierverbot in England zugestimmt. Das Verbot, das schon seit 2006 in der Diskussion stand, wird am 20. Januar 2020 in Kraft treten.

In dieser Anhörung hat der Vorsitzende der „Circus Working Group“ auf den Punkt gebracht, worüber auch in Deutschland diskutiert wird: Die Einstellung zu Tieren hat sich gewandelt. Heute stehen nicht nur sichtbare Verletzungen der Tiere im Fokus der Debatte, auch Einschränkungen von artspezifischen Verhaltensabläufen in den unterschiedlichen Funktionskreisen sowie ethische Gesichtspunkte müssen in eine Bewertung einbezogen werden.

Das Forschungsdefizit-Argument

Das Argument eines noch bestehenden Forschungsdefizits wird vorgebracht, wenn Sachverhalte noch nicht bzw. noch nicht völlig geklärt sind. Gelegentlich wird auch dann ein exakter Beweis verlangt, wenn er aus erkenntnistheoretischen Gründen gar nicht ohne Weiteres erbracht werden kann, wie etwa bei der Feststellung von Leiden.

In der Praxis können zusätzlich zu den hinlänglich bekannten und beschriebenen³ Verhaltensbeobachtungen auch objektive Anhaltspunkte die Annahme eines leidvollen Zustandes begründen und somit eine erneute Verhaltensbeobachtung entbehrlich machen. Gelegentlich kann man sich kaum des Eindrucks erwehren, dass weitere Forschungen auch deshalb verlangt und durchgeführt werden, um die Öffentlichkeit zu beruhigen oder um längst fällige Reformen zu verzögern, wie z.B. Prof. Teutsch ausführt.⁴

¹ Welfare of Wild Animals in Travelling Circuses (England) Regulations 2012,
<http://webarchive.nationalarchives.gov.uk/20100202100434/http://defra.gov.uk/corporate/consult/circus-wild-animals/consultation.pdf>

² Wild Animals in Circuses (No.2) Bill Committee Tuesday 21 May 2019
<https://parliamentlive.tv/event/index/2071f2b5-a3ea-4fff-bfbe-09e8c3e15ad7?fbclid=IwAR3kqwCxogwplI8wwPZzElpfFuUSBF-EITTDTZNeiHdCOYFKEws-0mK78so>

³ Krauss 2011

⁴ Teutsch 1987

Wege zu einer ethischen Bewertung

Ohne ethische Reflexion von erhobenen Daten wird man nicht zu einer umfassenden Einschätzung gelangen können. Eine sachliche Argumentation in der Frage des Konflikts zwischen nicht lebensnotwendigen, zivilisatorischen Ansprüchen des Menschen und den inzwischen zuerkannten Ansprüchen der Tiere an eine leidensfreie Haltung ist notwendig.

Wenn man bei der Anwendung von §2 TierSchG eine Abwägung zulässt, so muss sich diese, um gesellschaftlich kompatibel zu sein, an den mehrheitlich vertretenen, sittlich fundierten Gerechtigkeitsvorstellungen orientieren. Zu diesen steht die praktizierte Haltung insbesondere von Tieren wildlebender Arten im Zirkus im Widerspruch:

Am Ende seines Buches „Das Tier in Ethik und Recht“ betont Prof. Hager zusammenfassend, dass die Fortbildung des Rechts einer Orientierung bedürfe. Die Ökonomie erfülle dabei zwar eine prominente Leitfunktion, aber so, wie sie in unserer Gesellschaft beim Tier- und Artenschutz praktiziert werde, verstelle sie den Weg zu einer respektvollen Behandlung von Tier und Natur. „*Es ist die Ethik, der in diesem Bereich eine Leitfunktion zukommt*“, schlussfolgert Hager.⁵

War der Ansatz des deutschen Tierschutzgesetzes früher zunächst vornehmlich auf das Vermeiden von Leiden gerichtet (pathozentrisch), so wird heute das „Wohlbefinden“ der Tiere stärker in den Fokus gerückt. Es wird davon ausgegangen, dass die Möglichkeit der Tiere, angeborene Verhaltensmuster auszuleben, wesentlich dazu beiträgt, ihr Wohlbefinden zu sichern. Diese Betrachtungsweise findet eine breite Rückendeckung in der Gesellschaft.⁶ und Wissenschaft

Prof. Teutsch stellt die Frage nach dem tierschutzethischen Aspekt noch ganz anders: „*Wenn im zwischenmenschlichen Bereich der Grundsatz gilt, dass wir jede Handlung unterlassen müssen, die mit der Möglichkeit einer Schädigung anderer verbunden ist (Beispiel: Autos oder Medikamente werden aus dem Verkauf genommen, sobald eine mögliche Gefahr erkannt ist), warum glauben wir dann, in Bezug auf die Tiere mit den Schutzmaßnahmen so lange warten zu dürfen, bis die Schädigung mit Sicherheit erwiesen ist bzw. bis kein Wissenschaftler mehr daran zweifelt?*“⁷

Man könnte dem von Busch und Kunzmann ⁸ bereits 2006 entwickelten ethischen Entscheidungspfad folgen und entsprechend die dort aufgezeigten Fragen stellen:

1. Ist die Haltung von z.B. Elefanten im Zirkus moralisch/ethisch vertretbar?
2. Entspricht die gängige Praxis der Zirkustierhaltung generell den derzeit rechtlich gültigen Mindestanforderungen?
3. Inwieweit ist das Tierwohl bei z.B. den Elefanten beeinträchtigt? Sind sie frei von Hunger, Durst, Unbehagen, Schmerzen, Verletzungen, Krankheiten, Angst und

⁵ (Hager 2015 S.130)

⁶ WBA 2015 S. 59

⁷ Teutsch 1987

⁸ Busch und Kunzmann 2006

Stress? Können sie ihre angeborenen arteigenen Verhaltensmuster ausleben und sind die Belastungen dem Tier zumutbar?

4. Welcher Nutzen entsteht für wen?
5. Stehen Belastungen und Nutzen (für wen?) in einem plausiblen Verhältnis zueinander?
6. Gibt es realisierbare Alternativen?

Es bleiben zwar Wertungunschärfen oder auch Interpretationsspielräume bei den Fragen 3 und 5 „Wie gelangt man (oder wer?) zur Entscheidung, welche Belastung in welchem Ausmaß dem Tier zuzumuten ist?“ und: „wie wägt wer welche Belastungen welcher Intensität gegen den Nutzen ab?

Im Ergebnis ist dann aber eine durch Beantwortung der Fragen 1-6 begründete Entscheidung relativ leicht und eindeutig zu treffen. Zu den Antworten im Fall der Wildtierhaltung im Zirkus gelangt man mit Blick auf die als allgemein bekannt vorausgesetzten Verhältnisse, wobei das Gerüst zur Entscheidungsfindung von Ethikern gestellt wurde, die Bewertung jedoch durch tierärztlichen, ethologisch geschulten Sachverstand zu erfolgen hat.

In diesem Fall wäre also festzustellen:

- Die Intensität des Eingriffs und der Eingriff in das Wohlbefinden der Tiere in dieser Art Haltung ist erheblich zu hoch, wodurch sich jedes Abwägen gegen einen möglichen materiellen Nutzen verbietet.
- Die massiven Beschränkungen der normalen Verhaltensweisen müssen als unzumutbar erachtet werden. Den Tieren entstehen gravierende, erhebliche Leiden.
- Der vielfach erhobene Einwand, dass für Schmerzen, Verletzungen und Krankheiten »nur« ein erhöhtes Risiko bestünde, wird durch die in wissenschaftlichen Studien gewonnenen Daten zu den tatsächlichen erheblichen Leiden und Schäden durch die Unterdrückung arteigener Verhaltensweisen widerlegt.
- Die Prüfung einer möglichen Belastungsminderung durch Anwendung alternativer Haltungsmethoden ergibt deren reale Machbarkeit (dies belegt z.B. die ortsfeste Haltung der streitbefangenen Tierarten). Selbst wenn die Haltung nicht schon per se wegen ihres intensiven Eingriffs in das Wohlbefinden der Tiere als unzumutbar beurteilt werden würde, müsste zur Rechtfertigung des Eingriffs zumindest die Bedingung erfüllt sein, dass ein daraus für den Halter erwachsender Nutzen nicht anders als durch die nicht ortsfeste Zirkushaltung zu erreichen ist, es also keine Alternativen zu diesem Eingriff gibt, weil Einschränkungen nur hingenommen werden können, wenn sicher ist, dass die ethisch unbedenklichen Mittel erschöpft sind oder gar nicht zur Verfügung stehen.

Ethologischen Erkenntnissen wird die derzeitige Unterbringung von bestimmten Tieren in einer nicht ortsfesten (Zirkus-) Haltung nach wissenschaftlich einhelliger Auffassung nicht gerecht.

Das bedeutet aber gleichzeitig auch, dass der Gesetzgeber weder weiterhin statuieren darf, nur dann einschreiten zu können, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Tiere in Zirkushaltungen erhebliche Schmerzen, Leiden und Schäden erfahren und diese nicht anders

als durch ein Verbot der Mitführung im Zirkus zu beheben seien, noch den stattgefundenen Wandel der gesellschaftlichen Meinung zum Mensch-Tier-Verhältnis (Mitgeschöpfe) und damit auch zur Haltung von Tieren im Zirkus, ignorieren kann.

Richter et al., kommen wie Mr. Radford zu der Erkenntnis, dass bezüglich der Haltungsanforderungen eine Grenze zwischen noch tolerierbar und nicht mehr akzeptabel nicht naturwissenschaftlich, sondern nur „politisch“ gezogen werden kann.⁹ Diese Grenzsetzung wird jetzt von der Gesellschaft vehement eingefordert.

Der wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages vermerkt in seiner Ausarbeitung zum Sachstand „Wildtierhaltung im Zirkus“¹⁰ im Jahr 2015: „Hier ist zu ergänzen: Wildtiere müssen nicht aus der freien Natur gefangen werden, sondern können auch bereits im Zirkus oder Zoo geboren oder gezüchtet worden sein. So stammen Wildtiere im Zirkus in der Regel nicht mehr aus Wildfängen“. Er versäumt es aber gerade bei den stark im Fokus stehenden Elefanten darauf hinzuweisen, dass es sich bei diesen ausnahmslos um Wildfänge handelt.¹¹

Weiter führt der wissenschaftliche Dienst aus, dass trotz umfassender Recherche keine unabhängigen Studien gefunden werden konnten, die belegen, dass es sich bei der Haltung von „Wildtieren“ im Zirkus in mehr als nur in Einzelfällen um Tierquälerei handelt bzw. das Wohl der Tiere beeinträchtigt ist.¹²

Hier muss darauf verwiesen werden, dass allgemeingültige Erkenntnisse aus der Verhaltensforschung, Kenntnisse der artspezifischen Funktionskreise sowie Ethogramme und damit das Ausmaß, in dem die Tiere ihr artgemäßes Verhalten ausleben können, für alle Tiere zu berücksichtigen sind.

Verhaltensgerechte Haltung: Klärung der Begrifflichkeiten

Für die Haltung von Tieren im Zirkus gelten die Vorgaben nach § 2 TierSchG, wonach eine verhaltensgerechte Unterbringung gewährleistet werden muss. Dieser Begriff wurde bereits durch ein Urteil des OVG Schleswig vom 28.06.1994¹³ präzisiert und diese Auslegung wurde auch in fast allen Stellungnahmen in der bisherigen Diskussion um ein Wildtierverbot zitiert.¹⁴

Artgerecht bezeichnet eine Form der Tierhaltung, die sich an den natürlichen Lebensbedingungen der Tiere orientiert und insbesondere auf die angeborenen Verhaltensweisen der Tiere und deren artspezifische Bedürfnisse Rücksicht nimmt. Erzwungene Verhaltensänderungen können auch dann zu Tierleid führen, wenn sie sich nicht körperlich nachweisen lassen.

Für verschiedene Tierarten wurde trotz Zuchtselektion ein Fortbestand des angeborenen Verhaltensrepertoires festgestellt. So kommt z.B. die Ethologin Zeitler-Feicht zur gleichen Aussage, wenn sie für Pferde statuiert, dass sich durch Domestikation und züchterische Selektion am genetisch determinierten Verhaltensrepertoire der Pferde keine qualitativen

⁹ Richter, Thomas; Kunzmann, Peter, Hartmann, Susanne; Blaha, Thomas (2012). Wildtiere in Menschenhand. Überlegungen zum moralisch-rechtlichen und biologischen Status von Wildtieren. Deutsches Tierärzteblatt 11/2012. <http://www.iaf.org/download/GermanAnimalWelfare.pdf>

¹⁰ Wissenschaftliche Dienste, Sachstand WD5-3000-123/15 vom 24. September 2015, Seite 7

¹¹ siehe Anlage

¹² Wissenschaftliche Dienste, Sachstand WD5-3000-123/15 vom 24. September 2015, Seite 8

¹³ OVG Schleswig, Urteil vom 28.06.1994 4 L 152/92

¹⁴ Wollenteit, U. Rechtsgutachten zur Zulässigkeit eines Verbots der Wildtierhaltung in Zirkusunternehmen, S. 3

Änderungen ergeben haben, d. h. keine der bei Wildpferden vorhandenen Verhaltensweisen bei domestizierten Pferden verloren gegangen sind.¹⁵

Nach wie vor existiert jedoch auch unter Ethologen Uneinigkeit über die Interpretation der Verhaltensforschung von Konrad Lorenz, und einige beschäftigt die Frage, ob ein Tier dadurch gestresst sein könne, dass es etwas nicht bekommt, was es gar nicht kennt.¹⁶

Für landwirtschaftliche Nutztiere wird z.B. versucht mit dem 1985 von Prof. Bartussek entwickeltem „Tiergerechtheitsindex - TGI“, die Tiergerechtigkeit von Tierhaltungen in der landwirtschaftlichen Praxis zu beurteilen. Ausgangspunkt bildet dabei die Annahme eines „Gesamtbudgets“ der Tiere. Tiere sollen eine Art Pufferfähigkeit besitzen, die einen gewissen Ausgleich zwischen belastenden und entlastenden Faktoren, eine Kompensation negativer durch positive Effekte ermöglicht. So könnte z.B. eine Belastung durch enge Stallverhältnisse oder Anbindung durch die Gewährung von zeitweisem Auslauf gemildert werden.¹⁷ Diese Annahme, die auch von Befürwortern einer Wildtierhaltung im Zirkus gerne benutzt wird, basiert auf einem nicht nur meiner Einschätzung nach unzulässigen Analogieschluss zwischen Mensch und Tier, wobei das menschliche Zeitempfinden dem sehr anderen Zeitempfinden von Tieren gleichgesetzt wird, und das wesentlich geringere Vermögen von Tieren, physischem oder psychischem Druck standhalten zu können, unberücksichtigt bleibt. Doch u. U. können schon wenige Minuten, in denen ein Tier negativen Einflüssen unterworfen wird, ausreichend sein, um bei ihm ein Leiden zu verursachen. Je intensiver das Erlebnis, die Schmerzen oder die Missemmpfindungen sind, umso kürzer ist die Zeitspanne, nach der ein Leiden zu registrieren ist.

Weiter muss klargestellt werden, dass keine Kompensierung von Defiziten in einem Funktionsbereich durch eine Optimierung in einem anderen Funktionsbereich erzielt werden kann.¹⁸ Daraus folgt, dass ein Bedürfnis nur in dem jeweiligen Funktionskreis selbst befriedigt werden kann. Es ist also z.B. nicht möglich, Defizite im Funktionskreis „Bewegung“ durch eine optimale Fütterung oder Beschäftigung zu kompensieren.

Tierwohl hingegen zielt auf das Wohlbefinden von Tieren.¹⁹ Unter Wohlbefinden wird ein Zustand physischer und psychischer Harmonie eines Tieres in sich und – entsprechend seinen angeborenen Lebensbedürfnissen – mit der Umwelt verstanden. Zum Wohlbefinden eines Tieres gehört die physische und psychische Gesundheit ebenso wie eine tiergerechte Umweltqualität, die es dem Tier ermöglicht, ein in jeder Hinsicht normales, artgemäßes Verhalten zu entwickeln. Vorausgesetzt wird ein ungestörter, artgemäßer und verhaltengerechter Ablauf der Lebensvorgänge.²⁰

Haltungseinrichtungen müssen den Eigenschaften der in ihnen lebenden Tiere Rechnung tragen.²¹ Es dürfen dabei essenzielle Verhaltensmuster der Tiere nicht dermaßen einschränkt werden, dass dadurch Schmerzen, Leiden oder Schäden am Tier selbst oder durch ein so gehaltenes Tier an einem anderen entstehen. Eine tiergerechte Umweltgestaltung gewährleistet außerdem, dass die körperlichen Funktionen der Tiere in keinem Fall beeinträchtigt werden.²²

Wenn auf der einen Seite unter Wohlbefinden das Freisein von Schmerzen, Leiden, Angst und Schäden zu verstehen sein soll, dann muss auf der anderen Seite klar sein, wie genau diese Begriffe zu definieren sind. Der Ethologe Peter Meyer beschreibt Wohlbefinden als einen

¹⁵ M. H. Zeitler-Feicht 2001

¹⁶ Stern 1980

¹⁷ Bartussek 1995

¹⁸ Zeitler-Feicht 2004

¹⁹ Hirt, Maisack und Moritz 2007 § 1 Rn 18

²⁰ von Loeper 2002

²¹ Sundrum et al.1994

²² (KTBL kein Datum)

„physisch-psychischen Zustand (Empfindungslage) eines Organismus, der durch die Befriedigung aller artspezifischen und individuellen (subjektives Wohlbefinden) Handlungsbedürfnisse charakterisiert ist und durch den ungehinderten normalen Ablauf körperlicher Funktionen während eines längeren Zeitraumes aufrechterhalten wird.“²³

Dass Tiere leiden können, wird heute kaum mehr angezweifelt, sonst wäre es sinnlos, Tiere vor Leiden schützen zu wollen, wie es das Tierschutzgesetz anstrebt.²⁴ Gleichzeitig ist aber „Leiden“ auch ein eigenständiger Begriff des Tierschutzgesetzes, der ausschließlich seelische Belastungen meint. Leiden zu definieren, setzt eine Leidensfähigkeit des entsprechenden Tieres voraus, wie sie bei Mensch und Tier in ähnlicher Weise angenommen wird. Prof. Teutsch definiert Leiden als gesteigerte, durch Intensität und/oder Dauer einer oder mehrerer Einwirkung(en) erzeugte Unlustgefühle, die, obwohl nicht schmerhaft, zur unerträglichen Qual werden und dann auch mit zusätzlichem körperlichem Schmerz und organischen Störungen verbunden sein und schließlich sogar den Tod herbeiführen können. Er führt aus, dass als Einwirkungen, die solche Folgen haben können, insbesondere alle Veränderungen der Lebensumstände in Frage kommen, die das artgemäße Verhalten einschränken oder unmöglich machen, wobei das Leiden umso gravierender sei, je totaler die Einschränkung erfolge, je länger sie andauere und je zwanghafter die unterdrückten Verhaltensweisen im Tier angelegt seien. Leiden seien oft nicht an sichtbaren oder sonst messbaren körperlichen Beeinträchtigungen zu erkennen und häufig nur mit einer zwar hohen Wahrscheinlichkeit, aber nicht mit letzter Sicherheit, durch einen Analogieschluss festzustellen. Obwohl der exakte Beweis für ein Leiden von Tieren nicht zu führen sei, so Teutsch weiter, führten manche Tiernutzer immer wieder das *Forschungsdefizit-Argument* an, obwohl beweispflichtig in einem ganz allgemeinen Sinne immer derjenige sei, der Selbstverständliches in Frage stelle. Ohne Zuhilfenahme ethologischer Erkenntnisse könnten Leiden weder beschrieben noch erklärt werden.

Inzwischen gibt es von der Verhaltensforschung genau beschriebene körpersprachliche Signale für Gefühle wie Trauer, Freude, Erwartung, Enttäuschung etc., wobei diese allerdings bei anderen Tierarten, wie z.B. beim Hund ausführlicher untersucht und beschrieben sind als z.B. bei Zirkustieren.

Ein wichtiges und immer noch strittiges Problem ist die Feststellung von Leiden. Nicht zuletzt auch aufgrund der umfassenden Ergebnisse der jüngeren Verhaltensforschung gilt die Annahme einer dem Menschen analogen Leidensfähigkeit bei Tieren als gesichert. Etwaige Versuche die Existenz solchen Leidens anzuzweifeln, müssen auf ihre Wissenschaftlichkeit überprüft werden. Kommentatoren des Tierschutzgesetzes und Gerichte beschreiben Leiden als die vom Begriff des Schmerzes nicht erfassten Beeinträchtigungen des Wohlbefindens, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht unwesentliche Zeitspanne fort dauern,²⁵ ferner als negative Einwirkungen auf das Wohlbefinden, die der Wesensart und den Instinkten des Tieres zuwiderlaufen und vom Tier aufgrund seines Selbst- oder Arterhaltungstrieb als lebensfeindlich empfunden werden.²⁶

Leiden setzt nicht voraus, dass Tiere sichtbar krank oder verletzt sind. Wohlbefinden ist laut Definition der WHO mehr als die Abwesenheit von Krankheit. Die hauptsächlichen Indikatoren für ein Leiden der Tiere sind indes die gezeigten Verhaltensstörungen. Liegt eine Verhaltensstörung vor, so lässt sich die von ihr ausgehende Indizwirkung nicht etwa

²³ (Meyer 1976)

²⁴ (Teutsch 1987)

²⁵ Lorz/Metzger 1999

²⁶ Hirt, Maisack, Moritz 2003

durch das etwaige Fehlen pathologischer oder anderer physisch messbarer Anzeichen entkräften, denn andernfalls würde man Leiden unzulässigerweise mit Krankheit gleichsetzen. Hirt, Maisack und Moritz (2007) definieren Leiden als „alle nicht bereits vom Begriff des Schmerzes umfassten Beeinträchtigungen im Wohlbefinden, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fortdauern“. Auf den Zusammenhang zwischen Bedürfnisunterdrückung und Leiden weist auch die EU-Kommission hin: „Ist ein Tier nicht in der Lage, ein Bedürfnis zu befriedigen, so wird sein Befinden früher oder später darunter leiden“ (Kommission 1998). Bereits aus Art, Ausmaß und zeitlicher Dauer, mit der ein Verhaltensbedürfnis (u.a. Kontakt zu geeigneten Sozialpartnern, fehlende Möglichkeit zur Winterruhe etc.) zurückgedrängt wird, kann auf erhebliches Leiden geschlossen werden, auch ohne das Hinzutreten weiterer Indikatoren.

Vor diesem Hintergrund spricht das häufige Auftreten von Stereotypien bei Tieren im Zirkus für sich.²⁷ Stereotypien bei Zirkuselefanten sind in der wissenschaftlichen Fachliteratur ausführlich beschrieben²⁸. Sicher ist auch, dass das „Weben“ im Freiland nicht vorkommt und dieses Verhalten nur von Elefanten in Menschenobhut bekannt ist²⁹. Gemäß den Zirkusleitlinien können Stereotypien Folge einer Haltung in zu kleinen oder nicht richtig eingerichteten Käfigen, der Einzelhaltung von sozialen Tieren oder einer unzureichenden Beschäftigung sein (BMVEL, 2000).

Die Begriffe „Leiden“ und „mangelndes Wohlbefinden“ werden synonym gebraucht. Professor Sambraus statuiert, dass es durch Schmerzen, also physisch entstandene Leiden und immateriell erzeugte Leiden gibt.³⁰

Unter Ethopathie versteht man die dauerhafte und erhebliche Abweichung vom Normalverhalten aufgrund des überforderten Anpassungsvermögens des Tieres an sein Lebensumfeld.

In Ethogrammen werden verschiedene Verhaltensweisen aufgelistet und beschrieben, die bei einer Tierart unter natürlichen Lebensbedingungen vorkommen. Sie werden in Funktionskreise unterteilt (z.B. Ruhe und Schlaf, Nahrungserwerb, Fortpflanzung, usw.). In einem Funktionskreis werden verschiedene Verhaltensweisen erfasst, die einer gemeinsamen Lebensfunktion wie z.B. der Nahrungsaufnahme dienen. Einzelne Funktionskreise des Verhaltens bilden dann gemeinsam das Ethogramm, welches das gesamte Inventar des typischen Verhaltens einer Art aufzeigt.³¹ Die Verhaltens-Funktionskreise wurden in verschiedenen Veröffentlichungen beschrieben.³² So beschreibt der Zoo Hannover in einer Publikation zum Beispiel im Ethogramm für Asiatische Elefanten mehr als 80 Verhaltenselemente.³³

Die schematische Einteilung in Funktionskreise bewirkt zwar eine gute Anschaulichkeit, allerdings gibt es einzelne Verhaltensweisen, die mehreren Kreisen zuzuordnen sind. Die einzelnen Funktionskreise überschneiden sich also.³⁴ So sind z.B. die Verhaltensweisen der Erkundung, der Nahrungsaufnahme und der Fortbewegung so eng miteinander verbunden, dass sie häufig nicht eindeutig voneinander zu unterscheiden sind.³⁵

²⁷ z.B. Schmid, 1996; Friend, 1999 Kirkden and Brown, 2002; Kurt, 2004.

²⁸ u.a. Kurt, 2004, Friend, 1999, Schmid, 1996

²⁹ Kurt & Garai, 2001

³⁰ Sambraus 1997

³¹ Franck 1997

³² Hörning (1992) und (Walter u. Postler 1994

³³ <https://webcache.googleusercontent.com/search?q=cache:i2-Vwt9BLo8J:https://www.zoo-hannover.de/dam/jcr:0b703ce6-e984-4409-aa01-6635f0426259/elefantenethogramm-arbeitsblaetter-zooschule-hannover.pdf+&cd=1&hl=de&ct=clnk&gl=de>

³⁴ Hartung 2003

³⁵ Hörning 1992

Im Wesentlichen kann das Verhalten in folgende neun Funktionskreise untergliedert werden:

- Sozialverhalten
- Fortpflanzungsverhalten
- Ernährungsverhalten
- Ausscheidungsverhalten
- Ausruhverhalten
- Erkundungs-, Neugier und Spielverhalten
- Komfortverhalten und Thermoregulation
- Mutter-Kind-Verhalten und Verhaltensentwicklung
- Bewegungsverhalten³⁶

Leidensfähigkeit

Die Leidensfähigkeit von Säugetieren und Vögeln steht für die Wissenschaft außer Frage. Tiere wildlebender Artensind als höher entwickelte Säugetiere also grundsätzlich leidensfähig. Ob ein Leiden vorliegt, kann im Regelfall durch eine Verhaltensbeobachtung von einem tierärztlichen Sachverständigen oder Ethologen festgestellt werden. Als Auslöser solcher Leiden sind Einwirkungen anzusehen, die den Instinkten wie z.B. dem ausgeprägten Sozialverhalten der Elefanten, dem Fressverhalten, dem Mutter-Kind-Verhalten, dem Erkundungs-, Komfort- und Hygieneverhalten, das heißt der Wesensart sowie dem Selbst- und Arterhaltungstrieb der Tiere zuwider laufen, wie z.B. auch das Verhindern artgerechter Bewegungen durch Fixierung. Nach Kluge (Hrsg.) ist die Einschränkung der artgemäßen Bewegungsmöglichkeit ein typischer Einzelfall von Leidenszufügung.³⁷

Erheblichkeit der Leiden oder Schmerzen

Die Beurteilung der Erheblichkeit orientiert sich im Einzelfall u. a. an der Entwicklungs-höhe der Tiergattung, den betroffenen Sinnesorganen, dem Alter und dem Gesundheitszu-stand des Tieres³⁸ sowie der Intensität des Eingriffs, nicht an dessen Dauer. Die Rechtsprechung setzt beträchtliche, gravierende bzw. gewichtige Beeinträchtigungen des tierischen Wohlbefindens voraus, damit eine Erheblichkeit festgestellt werden kann.³⁹ Ange-sichts des intensiven Ausmaßes, in dem Leiden vorliegen, erfüllt die Unterdrückung der Bewegung und weiteren artgerechten Instinktverhaltens ohne Weiteres das Tatbestandsmerkmal der Erheblichkeit.

Selbst wenn die Haltung von Wildtieren keine Verhaltensstörungen bewirken würden und keine weiteren, negativen Umstände hinzukämen, wäre das Leiden in Anbetracht der Vielzahl unterdrückter Bedürfnisse und des Ausmaßes ihrer Unterdrückung als erheblich an-

³⁶ Pflanz 2007

³⁷ Ort und Reckewell 2002

³⁸ Greven 1998

³⁹ OVG Bremen, Urteil vom 21.3.1997-Az 1 BA 5/95

zusehen. Diese Ansicht bestätigt auch ein späteres Urteil vom 29.10.2015 des OLG Karlsruhe⁴⁰, welches in seiner Begründung festhält:

„3. Erhebliche Leiden können nämlich trotz Fehlens von äußerem Anzeichen auch dann schon vorliegen, wenn das Tier über einen nicht geringfügigen Zeitraum Verhaltensrestriktionen unterworfen wird, die eine elementare Bedürfnisbefriedigung unmöglich machen“⁴¹

Systembedingte Einschränkungen

Systembedingt geht eine Haltung im Zirkus immer mit starken Einschränkungen der Tiere in Bezug auf Größe und Ausgestaltung der Gehege, Sozialstruktur, Klima und artspezifisches Verhalten einher. Eine tiergerechte Haltung, die tierart-, geschlechts- und altersspezifische Bedürfnisse des Individuums berücksichtigt, stellt stationär bereits viele Halter vor große Herausforderungen und muss in einem reisenden Gewerbe mit wechselnden Standorten gerade für Säugetiere und insbesondere für Wildtiere als nicht realisierbar angesehen werden.

Die Argumentation der Zirkusleitlinien⁴² - die selbst von einigen Veterinären immer noch vertreten wird- basiert auf der nicht belegten und inzwischen wissenschaftlich veralteten Hypothese, dass Wildtiere die Reduktion ihres Lebensraumes auf ein Minimum und die starken Restriktionen ihrer Verhaltenskreise durch Dressurleistungen hinter/in der Manege ausgleichen könnten. Dieser Annahme ist ausdrücklich zu widersprechen, denn es gibt etliche Untersuchungen, die klarstellen, dass ein Defizit in einem Funktionskreis nicht durch die vollständige Erfüllung anderer Funktionskreise ersetzt werden kann. Auch in die Rechtsprechung sind diese Erkenntnisse eingeflossen. So wurde im Bereich der Pferdehaltung in Urteilen bereits festgehalten, dass „das bloße Ausmaß an Verhaltensrestriktionen, denen ein Tier unterworfen wird, ausreiche, um erhebliche Leiden anzunehmen, ohne dass äußerlich wahrnehmbare Indizien in Form von Verletzungen oder Verhaltensauffälligkeiten vorliegen.“⁴³ Wenn in der Rechtsprechung das Leiden aufgrund fehlender Ausübung von artspezifischen Verhaltensweisen für domestizierte Tiere anerkannt wurde, muss es umso mehr für nicht domestizierte, also Tiere wild lebender Arten gelten.

Bei der verhaltengerechten Unterbringung von Tieren kommt es nach dem Urteil des VG Düsseldorf vom 18.08.2014⁴⁴ darauf an, „ob dem Tier die Ausübung seiner elementaren Bedürfnisse ermöglicht wird. Die Anforderungen müssen sich dabei entsprechend der Zielsetzung des Tierschutzgesetzes daran orientieren, wie ein Tier sich unter seinen natürlichen Lebensbedingungen verhält, nicht daran, ob das Tier sich auch an andere Lebensbedingungen – unter Aufgabe der ihm in Freiheit eigenen Gewohnheiten und Verhaltensmuster – anpassen kann.“

Bedürfnisbefriedigung beinhaltet de facto mehr als bloße Bedarfsdeckung. Stellt letztere primär auf überlebenswichtige Aspekte wie die gesicherte Nahrungsaufnahme und einen Platz zum Ruhen ab, also dem reinen Selbsterhalt dienend, bildet das Bedürfnis vielmehr individuelle und tierartspezifische intrinsische Faktoren, die sich in diversen Bewegungs-, Sozial-, Fortpflanzungs-, Ernährungs-, Körperpflege- und Ruheverhalten des Tieres darstellen, ab. Findet eine Bedürfnisbefriedigung nicht statt, wird das Tier früher oder später

⁴⁰ 3(5) Ss 433/15 AK 170/15

⁴¹ vgl. Hirt/Maisack/Moritz a.a.O. §17 Rdn81

⁴² „Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen (BMELV)“

⁴³ LG München II ; Az. 9 Ns 12 Js 33703/12; 1 Cs 12 Js 33703/10 AG Starnberg 15.08.2014.

⁴⁴ Az. 23 K 5500/12; abgelehntes Berufungsverfahren vom OVG Münster in 2016

darunter leiden – so hat sich bereits 1998 die EU-Kommission bzgl. des Schutzes von Legehennen in verschiedenen Haltungssystemen geäußert.⁴⁵

Zirkusleitlinien als „antizipierte Sachverständigengutachten“?

Die Fassung der Leitlinien stammt aus dem Jahr 2005, ist mithin fast 15 Jahre alt und damit nicht mehr aktuell. Aktualität ist aber eine der grundlegenden Anforderungen an ein wissenschaftliches – auch antizipiertes – Sachverständigengutachten. Trotz der Aussage vieler Gerichte, dass vom BMEL herausgegebene Gutachten und Leitlinien als antizipierte Sachverständigengutachten zu werten seien (für viele: VG Oldenburg, Urt. v. 13.02.2013, Az.: 11 A 4220/12 Rn. 19 (juris); VG Trier, Beschl. v. 09.11.2012, Az.: 1 L 1179/12.TR Rn. 13 (juris); OVG Lüneburg, Urt. v. 18.06.2013, Az.: 11 LC 206/12 Rn. 30 (juris); BayVGH, Urt. v. 30.01.2008, Az.: 9 B 05.3146 und 9 B 06.2992 Rn. 28 (juris)), kann dies mitnichten in dieser Pauschalität angenommen werden. Die vom BMEL herausgegebenen Gutachten und Leitlinien, auch die Zirkusleitlinien, sind allenfalls „Konsenspapiere“. Ihre Inhalte basieren nämlich nicht bzw. nur zu einem sehr geringen Anteil auf wissenschaftlichen Erkenntnissen, sondern sind mehr oder weniger eine Konsens zwischen den in den Sachverständigengremien anwesenden Tierschützern und Zirkusbetreibern.⁴⁶ „Im Behördenalltag und in der Rechtsprechung jedoch werden nicht selten o. g. Leitlinien und Gutachten von der Behörde oder dem Gericht mit dem Hinweis auf die fehlende Rechtsverbindlichkeit und einer Einordnung als „antizipiertes Sachverständigengutachten“ einer Entscheidung zugrunde gelegt. Die Inhalte dieser Werke sind trotzdem oftmals maßgeblich (und daher verbindlichen Rechtsnormen faktisch vergleichbar) für die Entscheidungsadressaten. Die Entscheidungsadressaten kommen oft aus den Reihen der Mitglieder der Arbeitsgruppen. Dies kann beispielsweise ein Zoo sein, der eine Auflage zur Vergrößerung eines Tiergeheges auferlegt bekommt. Behörden und Gerichte richten ihre Entscheidungen nach den Inhalten des Gutachtens aus, die Inhalte werden oft unreflektiert übernommen und trotz der „Differenzprotokolle“ (Anmerkung: durch das BMEL geschaffene Bezeichnung), die z. T. immens vom Hauptgutachten abweichen, nicht hinterfragt.“⁴⁷ Nach *Felde* dürfen die Gutachten und Leitlinien des BMEL keinesfalls pauschal als antizipierte Sachverständigengutachten herangezogen und einer Entscheidung zugrunde gelegt werden (*Felde*, Verhaltensgerecht, S. 30), weil die Gutachten auf einem fraglichen Weg entstanden sind und oft nicht das abbilden, was aktueller Stand der Wissenschaft ist, sondern Inhalte maßgeblich deswegen zustande kommen, weil diese – legitimiert durch das BMEL – von den Zirkusbetreibern, Zooverbänden usw. selbst in das Gutachten implementiert werden.

Die Leitlinien und Gutachten, die das BMEL zu verschiedenen Tierarten herausgibt, sollen die Inhalte des § 2 TierSchG konkretisieren. § 2 TierSchG verpflichtet jeden Tierhalter dazu, seine Tiere ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen.

Neben einer Rechtsverordnung, die Tiere wildlebender Arten in Zirkussen verbietet, muss eine Rechtsverordnung zur Regulierung der Haltung der in den Zirkussen (z. B. wegen etwaiger Übergangsfristen) verbleibenden Tiere geschaffen werden.

Gemäß der Gesetzesmaterialien zum Ersten Änderungsgesetz des Tierschutzgesetzes sollen Konkretisierungen der Inhalte des Tierschutzgesetzes auf dem Verordnungswege erfolgen (Amtliche Begründung zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes vom 10. April 1984, S. 17).

Gutachten werden zur Vorbereitung einer Rechtsverordnung im Rahmen der Wissensgenerierung eingeholt, können aber nicht dauerhaft die Konkretisierung der Inhalte des § 2

⁴⁵ BT-Drucksache 13/11371

⁴⁶ *Felde*, Verhaltensgerecht, Diss. Jur., Baden-Baden 2019.

⁴⁷ *Felde*, Verhaltensgerecht, S. 29 f.

TierSchG ersetzen. Daher muss aus den Leitlinien – wie es der Wille des Gesetzgebers seit nunmehr 1984 vorsieht – auch eine Rechtsverordnung werden, die verbindlich für alle Zirkusbetreiber wirkt und nicht mit dem Argument der Rechtsunverbindlichkeit angewendet werden kann – oder auch nicht. Eine Rechtsverordnung sollte die noch in den Zirkussen verbleibenden Tiere verbindlich erfassen und für diese Haltungsbedingungen festlegen, die den Vorgaben des § 2 TierSchG entsprechen. Durch die bisherigen Inhalte der Zirkusleitlinien kann dies jedoch nicht erfolgen. Eine Leitlinie, die die Inhalte des § 2 TierSchG konkretisieren soll und als antizipiertes Sachverständigungsgutachten gelten will, muss nicht nur die Anforderungen erfüllen, die an ein Gutachten zu stellen sind (Neutralität, Aktualität, „Richtigkeit“ etc.), sondern dies auch im Rahmen dessen tun, was § 2 TierSchG vorgibt. Die in den Leitlinien „geregelten“ Haltungsbedingungen müssen verhaltensgerecht sein. Dies ist mit den „aktuellen“ Zirkusleitlinien nicht der Fall.

Bundesratsinitiativen

Bereits drei Mal, 2003⁴⁸, 2011⁴⁹ und zuletzt 2016⁵⁰, bat der Bundesrat über einen Entschließungsantrag die Bundesregierung per Rechtsverordnung, das Halten bestimmter Wildtiere in Zirkussen zu verbieten sowie die Anforderungen an die Haltung anderer Tierarten im Zirkus zu regeln. Das Verbot bestimmter wild lebender Tierarten, wie z.B. Elefant, Giraffe, Nashorn und Flusspferd, wurde vom Bundesrat als erforderlich angesehen, da sich im reisenden Gewerbe keine Alternativen darstellen, die z.T. erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden der Tiere bei der Haltung und beim Transport wirksam zu beheben. Eine Rechtsverordnung, die diese Beschlüsse umsetzen könnte, ist bislang jedoch von Seiten der Bundesregierung nicht erlassen worden.

Domestikation

Zur Frage der angeblichen Domestikation der heute in Zirkusbetrieben lebenden Wildtiere hat sich die Landestierschutzbeauftragte aus Hessen, Frau Dr. Martin bereits in vorhergegangenen Anhörungen⁵¹ dahingehend geäußert, dass Wildtiere anders als Haustiere keine Entwicklungsgeschichtliche Anpassung an das Leben in der Obhut des Menschen durchlaufen haben und die Domestizierung von Tieren über viele Generationen erfolgt. Domestikation sei ein Prozess, der sich über unzählige Generationen erstrecke, es handele sich dabei um Größenordnungen von Jahrhunderten bis Jahrtausenden und setze eine gezielte Zuchtwahl voraus. Als Beispiel führte sie den Hund an, der vor ca. 14.000 bis 18.000 Jahren domestiziert wurde. Die Domestikation von Hauskatzen habe vor ca. 3.500 Jahren begonnen. Frau Dr. Martin wies auch darauf hin, dass insbesondere Elefanten aufgrund der langen Generationsfolgen für eine Domestikation ohnehin denkbar ungeeignet seien. Speziell zu den Elefanten muss auch beachtet werden, dass es sich bei sämtlichen in deutschen Zirkusunternehmen gehaltenen Elefanten um Tiere handelt, die der Wildnis, also ihrem natürlichen Habitat, entnommen wurden.⁵²

Alltagsrealität und gleichbleibendes Mängel- Vollzugsdefizit

⁴⁸ BR-Drucksache 595/03

⁴⁹ BR-Drucksache 565/11

⁵⁰ BR-Drucksache 78/16

⁵¹ Öffentliche Anhörung „Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren im Zirkus“. Stellungnahme der Landesbeauftragten für Angelegenheiten des Tierschutzes in Hessen. <http://webarchiv.bundestag.de/cgi/show.php?file=ToLoad=1246&id=1134>

⁵² Siehe Anlage Aufstellung der European Elephant Group

Bedauerlicherweise ist die Alltagsrealität vieler Zirkustiere eine andere als die uns und den Zuschauern im Zirkus gern gezeigte familiäre Beziehung zu den Tieren.

Es gibt in Deutschland sicherlich – wenn leider auch nur einige wenige – Zirkusunternehmen, welche sich sehr viel besser als andere um ihre Tiere bemühen. Aber auch hier trifft in Bezug auf die prinzipielle Frage, ob Wildtiere im Zirkus verhaltens- und artgerecht gehalten werden können, der Satz zu: der Bessere unter den Schlechten ist noch lange kein Guter. Denn eine art- und verhaltensgerechte Haltung ist für viele Tiere auch mit größten Anstrengungen nicht möglich.

Selbst die meisten dieser „Besseren“ verstößen immer wieder gegen tierschutzrechtliche Vorschriften und ihnen hinlänglich bekannte Vorgaben aus den Zirkusleitlinien - und sei es manchmal nur aus logistischen Gründen (Giraffen-, Elefanten-Transport, Klimatisierung der Transportfahrzeuge, VO[EG] 1/2005). Aber welchen Grund mögen Zirkusunternehmer haben, vorhandene Ausläufe gar nicht erst aufzubauen, notwendiges Beschaffungsmaterial nicht zur Verfügung zu stellen, notwendige Huf- oder Klauenpflege über Monate oder gar Jahre zu vernachlässigen, schwer kranke oder verhaltengestörte Tiere mitzuführen oder mit notdürftig umgebauten, verletzungsträchtigen und nicht klimatisierten Möbelwagen unter Ignoranz aller Ladungssicherheit Tiere wie Elefanten, Kamele, Zebras, Pferde, Schafe, Ziegen, Flusspferde und weitere zu transportieren?

Wenn trotz aller Bemühungen und Ermahnungen es nicht einmal gelingt, flächendeckend zumindest bei der Mehrzahl der Betriebe die Einhaltung der bereits als Kompromiss ausgetauschten Mindesthaltungsvoraussetzungen zu erreichen, entstehen Zweifel nicht nur an der Zuverlässigkeit sondern auch an dem Willen vieler Zirkusbetreiber. Dann scheint doch die zweite, viel größere Hürde, nämlich eine Haltung zu diskutieren, welche einerseits tierspezifisch verhaltensgerecht und artgerecht sein und andererseits unter den Bedingungen einer mobilen Haltungsform auch den Sicherheitsstandards für diese zum großen Teil gefährlichen Tiere entsprechen soll, unüberwindbar.

Zirkusregister

Das im Vergleich zu einem Verbot bzw. Mitführverbot bestimmter Tierarten als mildestes Mittel etablierte Zirkusregister hat sich definitiv als ungeeignet erwiesen, um die immer noch bestehenden erheblichen Vollzugsdefizite zu beseitigen.

Meinen weiteren Betrachtungen, die auch auf Material und Erfahrungen der anderen Landestierschutzbeauftragten beruhen, möchte ich folgende Bemerkung voranstellen: Grundvoraussetzung für eine Erlaubnis nach § 11 TierSchG ist die Zuverlässigkeit des Erlaubnisinhabers. Ein Erlaubnisinhaber, der immer wieder gegen die gleichen gesetzlichen Vorgaben und Mindesthaltungsvoraussetzungen - die ihm noch dazu wohl bekannt sind - verstößt, ist als Tierhalter unzuverlässig! Ebenso ist von Zirkusunternehmen zu fordern, dass eine sowohl finanzielle als auch faktische Vorsorge für alle Tiere für den Fall der Notwendigkeit ein altes, krankes oder tragendes Tier anderweitig unterbringen zu müssen, nachzuweisen ist.

Das von der Bundesregierung als „milderes Mittel“ bezeichnete Zirkusregister hat nicht nur nicht die gewünschte Wirkung gebracht, sondern sich darüber hinaus in der bisherigen Form und Ausgestaltung als zur Abstellung der systemimmanenten Mängel in der Tierhaltung untauglich erwiesen. Aber auch zur Verbesserung des Vollzugs ist das Zirkusregister in der jetzt vorliegenden Form nur bedingt geeignet. Die Zirkusregisterverordnung (ZirkRegV) ist im März 2008 in Kraft getreten, sodass das bundesweite Zirkusregister, das an die Datenbank HI-Tier angegliedert ist, seit mehr als 10 Jahren besteht. Eine Komplettabfrage aller eingegebenen Betriebe zum Stichtag des 30. September 2011 und einer Auswertung aller eingegebenen Informationen in der Zeit vom 11. bis 22. Juli 2011 bzw. am

29./30. September hat ergeben, dass damals insgesamt 385 Betriebe eingegeben waren (mit einigen klar erkennbaren Dopplungen und offensichtlichen Fehleinträgen). 32 Einträge waren offensichtliche Dressurnummern und mindestens 80 Betriebe gehörten ganz offensichtlich nicht zu den klassischen Zirkusbetrieben. Hier handelt es sich um Tierparks, Gestüte, Bauchtänzerinnen, Rodeo- oder Ritterspielveranstalter, Reptilien- oder Streichelzoos, Tiertrainer, Falkner, Zauberer, Illusionisten, Stuntmen oder Ponyreitbahnen. Die Landestierschutzbeauftragte Hessen, Frau Dr. Martin beschrieb die Situation der eingegebenen Daten mit dem Stand Ende September 2011 für die aus Sicht des Betrachters als klassische Zirkusbetriebe einzustufenden Unternehmen wie folgt:

„für 156 Betriebe sind keinerlei örtliche Kontrollen eingegeben, für ca. 230 Betriebe liegen nur sehr lückenhafte Eintragungen vor (bspw. fehlen Tierbestände, Kontrollen, Stammdaten, ...), Beispiele dafür könnten etliche genannt werden, was sich aus Zeitgründen aber an dieser Stelle verbietet. Weiter wechseln Zirkusunternehmen nicht selten den Unternehmensnamen, ganz zu schweigen davon, dass in größeren Zirkusfamilien die Kinder gleichen Vornamens die Zirkustradition weiterführen und sich mit einem eigenen Unternehmen selbständig machen. Denken Sie einmal an die Familie Renz und an die daraus hervorgegangenen mindestens 12 einzelnen Unternehmen, von welchen bisher aber nur 4 im Register zu finden sind, obwohl einige davon sogar mit ihren Tieren außerhalb von Deutschland reisen.“

Für den Vollzug ist das Zirkuszentralregister insofern nach wie vor schwierig zu nutzen, als dass neben den bislang sehr unvollständigen Eingaben die kontrollierenden Behörden zunächst die Betriebsnummern kennen müssen, da die Eintragungen in der Datenbank von Bundesland zu Bundesland offensichtlich immer noch unterschiedlich durch die Datenbeauftragten der Länder erfolgen. So ist manchmal der Zirkusname, manchmal der Inhaber der Erlaubnis der Registriernummer zugeordnet. Hinzu kommt bei vielen Zirkusunternehmen, dass neben den Betriebsnummern des „eigentlich“ reisenden Zirkus noch weitere Betriebsnummern von Tierdressurnummern mit eigenen §11 TierSchG- Erlaubnissen mitgeführt werden und es immer noch Zirkusunternehmen gibt, die gar keine Registriernummer haben, oder die Betriebe ihren Namen ändern. Dies erfordert in aller Regel, dass die kontrollierende Behörde zunächst einen Kontrolltermin im Unternehmen vereinbaren muss, um alle Betriebsnummern und Informationen über den Tierbestand zu erfahren. In einem zweiten Schritt kann dann ggf. im Zirkuszentralregister nachvollzogen werden, ob und wenn ja welche Daten zum Unternehmen vorliegen und erst in einem dritten Schritt könnte dann eine zweite Kontrolle vor Ort erfolgen. Dies ist im Praxisalltag der Behörde in aller Regel nicht umzusetzen, oder der Zirkus ist inzwischen mit unbekanntem Ziel weitergezogen.

Nicht unerwähnt bleiben darf in diesem Zusammenhang auch, dass der kontrollierende Tierarzt nicht verpflichtet ist die Eingabe individueller Daten für die einzelnen Tiere oder die Eintragung der Kontrolle überhaupt vorzunehmen. Als wirksames Instrument zur Erleichterung oder gar Verbesserung des Vollzuges konnte das Zirkuszentralregister bisher nicht eingesetzt werden.

Meine persönlichen Erfahrungen aus Zirkuskontrollen über 14 Jahre hinweg und einer Evaluierung der Zirkusgastspiele in Berlin in den vergangenen 2 Jahren (2017/ 2018), haben ebenfalls gezeigt, dass sich sowohl die Vollzugsdefizite nicht wesentlich verringert haben, als auch das Zirkuszentralregister sich nicht als wirksames Mittel zur Verringerung geschweige denn Abstellung der Mängel erwiesen hat. Die Möglichkeiten einer einheitlichen Erlaubnis nach §11 TierschG, so wie sie im Register als Muster mit allen ggf. erforderlichen Nebenbestimmungen und Begründungen dazu angeboten wird, werden kaum genutzt.

Es sind etliche Fälle bekannt, in denen, vor allem große Säugetiere wie Elefanten die eigentlich sofort anderweitig pfleglich hätten untergebracht werden müssen, nicht weggenommen werden konnten, weil weder die Kosten dafür getragen werden konnten noch tatsächlich geeignete Plätze für die Unterbringung dieser Tiere gefunden werden konnten, geschweige denn von den Zirkusunternehmen selbst zur Verfügung gestellt wurden.⁵³ Der angeblich „so plötzlich und unerwartet“ verstorbene Elefantenbulle Colonel Joe wurde im September 2008 untersucht. Dabei wurden - hier nur auszugsweise wiedergegeben - folgende Befunde erhoben: „die Nägel zu lang, das Sohlenhorn übermäßig ausgewachsen, re. Vorderbein kaum belastet, linkes Vorderbein nahezu steif, wird im Stand seitlich nach außen weggedreht, Abzess am li. Oberarm, Schleimhäute anämisch und zyanotisch, Liedodem bds. Unterbauchödem, die Blutwerte sprechen für eine Kardiomyopathie und eine Skelettmuskelerkrankung.“⁵⁴

Die lange Leidensgeschichte der Elefantin Mausi ist auch vielen Tierfreunden in Berlin aus eigener Anschauung bekannt, die sich für eine Entnahme des „eigentlich“ transportunfähigen Tieres ausgesprochen und gegen dessen Verbleib im Zirkus Protest erhoben hatten. Der Elefantenexperte Fred Kurt wurde eigens aus Wien zum Tierschutzforum im Berliner Abgeordnetenhaus eingeladen, um die zuständige Veterinärbehörde von einer Wegnahme und anderweitigen Unterbringung des kranken Tieres zu überzeugen.

Beide Tiere sind schließlich - wie etliche vor ihnen - unter elendigsten, unwürdigen Umständen und langanhaltenden erheblichsten Leiden – man kann es kaum anders ausdrücken - verreckt.

Wissenschaftliche Untersuchungen zu Stress

Fragen zur gesellschaftlichen Akzeptanz der Nutzung von Tieren im Zirkus sind ein fortlaufender Prozess. Das Thema Wildtierverbot im Zirkus wird von Seiten der Zirkusbetreiber und der Seite der Tierschutzorganisationen hochemotional und nicht immer sachlich diskutiert.

Ins Feld der Diskussion werden auch immer wieder Untersuchungen von z.B. Biologen oder TierärztInnen, die mit Zirkusunternehmen Geschäftsbeziehungen unterhalten, eingebracht, deren Studiendesign und Publikation aber grundlegende Anforderungen an eine wissenschaftliche Veröffentlichung vermissen lassen. So wird, z.B. bei der Messung von Cortisolwerten zum Nachweis ggf. stressbedingter Leiden nicht berücksichtigt, dass diese Werte eigentlich nur bei akuten Schmerzen oder Stress aussagefähig sind, weil sich der Körper auf diesen „Stress“ einstellt, was aber z.B. nicht heißt, dass das Tier bei Fehlen erhöhter Cortisolwerte keine Schmerzen oder Stress mehr hat.⁵⁵ Andere, unter neutralen Kautelen durchgeführte Forschungen und Studien zeigen, dass Löwen und Tiger etwa durch den Transport sehr wohl enormem Stress ausgesetzt sind.⁵⁶ Je nach Gewöhnungsstatus zeigten die Tiere in diesen Untersuchungen Cortisolwerte, die zwischen 158 % und 482% über den Normalwerten lagen.

Abgesehen von einer Veröffentlichung im DVG Tagungsband der Deutschen Gesellschaft für Zootier, Wildtier und Exotenmedizin sucht man die „vielzitierte Arbeit“ über den Transport von Zirkustieren ebenso vergebens in wissenschaftlichen Journals. In wissenschaftlichen Magazinen wird diese Arbeit nicht zitiert. Auch wird sie bei der im deutschsprachigen Raum in diesem Bereich (Stressforschung) führenden Veterinärmedizinischen

⁵³ Z.B. Schicksal der Elefanten Colonel Joe, Mausi

⁵⁴ Die Angaben stammen aus nicht öffentlich zugänglichen Untersuchungsberichten eines den Zirkus kontrollierenden Veterinäramtes

⁵⁵ Beispiel lahmende Tiere mit niedrigen Cortisol- Werten

⁵⁶ Daniel P. Dembiec, Richard J. Snider, and Adroaldo J. Zanella (2004) The Effects of Transport Stress on Tiger Physiology and Behavior

Fakultät (Wien) nicht erwähnt (schriftliche Aussage Prof. Dr. Rupert Palme, sowie Prof. Dr. Erich Möstl und weitere). Einig ist man sich indes wohl darüber, dass es zwar viele, aber noch immer zu wenige Erkenntnisse über die einzelnen Faktoren gibt, die einem Zirkustier Stress verursachen. Sind es bei der Giraffe der Transport an sich, die Transportbedingungen, die mangelnde Bewegung oder die soziale Isolation; bei den Elefanten das Angekettetsein, der fehlende Familienverband; bei den Bären die fehlende Möglichkeit zu graben, zu klettern, zu baden, Höhlen zu bauen und Winterruhe zu halten; bei den Primaten die durch Handaufzucht bedingte Isolation von artgemäßen Sozialpartnern und die kognitive Unterforderung; ist es der Transport, der die Nashörner mehr stresst, oder die ständige Veränderung der Umgebung; fehlt dem Flusspferd die semiaquatische Lebensweise und das nächtliche Grasen mehr als die Geselligkeit, in welcher es in der Natur leben würde und ist schließlich für all dies ein kurzer Auftritt in der Manege ein den Bedürfnissen der Tiere angemessener Ersatz? Ist es eine der heutigen Zeit angemessene Lösung für die Tiere, einen Kompromiss auszuhandeln, wie sehr wir sie in ihrem Wohlergehen einschränken dürfen, weil „es im Zirkus nicht anders geht?“ Wer sagt denn, dass diese Tiere im Zirkus gehalten werden müssen, wofür ist diese Haltung notwendig? Ist der vermeintliche wirtschaftliche Vorteil oder die Rechtfertigung einer nicht sesshaften Lebensweise, den sich Menschen durch Zurschaustellung von Tieren, insbesondere aber gerade exotischer Tiere erhoffen, Grund genug für eine massive Einschränkung des Wohlbefindens, noch dazu wenn es erwiesenermaßen auch Alternativen gibt?

Auch die Autoren Birmelin und Lendl zitieren, dass die Reaktionen auf Stresssituationen individuell unterschiedlich sind. Stereotypien allerdings sind anerkanntermaßen als Indikator für leidensbedingte Verhaltensstörungen identifiziert. Sie sind definiert als wiederholte, unveränderte Muster von Verhaltenselementen ohne erkennbares Ziel, die über beachtliche Zeiträume pro Tag ausgeübt werden.⁵⁷ Nach heute nahezu übereinstimmender Auffassung sind Stereotypien in der Regel mit Leiden verbunden. Für nahezu alle in Deutschen Zirkussen gehaltenen Elefanten trifft es zu, dass sie auffällige Stereotypien zeigen, mit welchen sie einen großen Teil ihres Tages (über 45%) zubringen. Wenn vereinzelt durch Zirkusbetreiber versucht wird, diese Verhaltensweise mit Vorfreude auf einen bevorstehenden Auftritt in der Manege zu erklären, dann zeigt dies entweder die Unkenntnis oder das schlechte Gewissen des Halters.

Raubtiere

So argumentiert die Seite der Wildtierbefürworter, den Tieren ginge es im Zirkus gut, sie hätten dort ein behütetes Leben und würden älter als in freier Wildbahn. Aufschlussreich ist hier auch die Argumentation eines Raubtierhalters im Rahmen der bereits oben erwähnten Anhörung im Britischen Parlament am 21.Mai 2019.⁵⁸

Mr. Lacey, ein erfahrener Raubtierdompteur, dem sicherlich niemand unterstellen will, dass er seine Tiere nicht liebt und der alles unternimmt, um diese so gut wie möglich zu halten, vertritt vehement, dass dem Zirkus eine Rolle zur Arterhaltung dieser Tiere zu komme und Raubtiere im Zirkus - im Gegensatz zur Zoohaltung - nicht ingezüchtet würden. Weiter führt er aus, dass dadurch, dass die Raubtiere (jedenfalls die in seiner Obhut*) im Zirkus älter würden als in der freien Natur, der Beweis erbracht wäre, dass es den Tie-

⁵⁷ Ödberg, 1978.

*komplette Literaturliste bei Verfasserin abrufbar

⁵⁸ Wild Animals in Circuses (No.2) Bill Committee Tuesday 21 May 2019

<https://parliamentlive.tv/event/index/2071f2b5-a3ea-4fff-bfbe-09e8c3e15ad7?fbclid=IwAR3kqwCxogwpII8wwPZzElpfFuUSBF-EITTDTZNeiHdCOYFKEws-0mK78so>

ren im Zirkus besser ginge als in freier Wildbahn. Der Zirkus würde einen wichtigen Bildungsauftrag erfüllen. Die längst hinlänglich widerlegte Behauptung, dass keine Dressur der Tiere stattfände, sondern nur natürliche Verhaltensabläufe in der Manege abgefördert würden und durch Beschäftigung der Tiere Mängel in der Ausübung anderer Verhaltensfunktionskreise ausgeglichen werden könnten, belegt die Weigerung der Zirkusindustrie sich mit den Erkenntnissen der Verhaltensforschung eingehender auseinanderzusetzen.

Indes sind sich Veterinärämter, Landestierschutzbeauftragte, Tierärzte und Tierschutzorganisationen einig, dass die in einer Zirkusvorstellung demonstrierte Unterwerfung der Tiere (Bestien) unter den Willen des Dompteurs den Bildungsauftrag konterkariert. So führt z.B. Martin Lacey, Raubtierhalter und Tierlehrer im Zirkus Krone, in einem Interview mit „Die Oberbadische“ am 08.09.2009 aus:

„Ich lasse sie erst gar nicht lernen, eine Aufgabe zu verweigern. Wenn sie das einmal kapiert haben, wird es gefährlich. (...) Dafür muss ich vorher erkennen, ob das Tier in dem Moment bereit ist, die Aufgabe zu erfüllen. Dann glauben sie, es tun zu wollen. Würde ich sie zwingen, dann würde ein 450-Kilo-Löwe realisieren, dass er mich töten kann. So denkt er, ich bin der Boss. (...) Die Tiere attackieren sich auf Kommando, das Publikum will nicht die ganze Nummer lang schmusende Löwen und Tiger sehen.“⁵⁹

Die Raubtierzucht im Zirkus - hier insbesondere auch die Zucht von weißen Löwen - leistet sicherlich keinen Beitrag zur Arterhaltung und wird sehr kritisch diskutiert. Nicht selten, sondern fast regelmäßig – so der Eindruck von Kontrolleuren - werden mit der Behauptung, das Muttertier gebe nicht genug Milch oder habe das Jungtier verstoßen,. Jungtiere frühzeitig dem Muttertier weggenommen und per Hand aufgezogen. Es liegt aber der Verdacht nahe, dass die Welpen bewusst per Flasche aufgezogen werden, um sie frühzeitiger auf den Menschen zu prägen und damit besser dressieren zu können. Zahlreiche Verhaltensstörungen solcher Tiere werden beobachtet, die von Automutilationen (Nuckeln am eigenen Schwanz, An- und Abfressen des eigenen Schwanzes) bis zu eindeutig als Verhaltensstörungen bekannten „Manegebewegungen - Pacing“ (minutenlanges Hin- und Herlaufen an den Gitterstangen) reichen, wie sie in zahlreichen Filmaufnahmen dokumentiert sind.

Nicht außer Acht zu lassen ist in diesem Zusammenhang auch, dass die meisten Raubtiere während der Gastspielsaison die überwiegende Zeit in ihren beengten Transportfahrzeugen verbringen und z.T. nur stundenweise Zugang zu Freilaufgehegen haben und z.B. eigentlich für Tiger vorzuhaltende Bademöglichkeiten in 3 von 4 Jahreszeiten den Tieren nicht angeboten werden.

Elefanten

Erhebliche Missstände in der täglichen Haltungspraxis belegt auch die Nachverfolgung von individuellen Lebensläufen von Zirkus-Elefanten. Entgegen anderslautender Aussagen sind sie alle nicht in Gefangenschaft aufgewachsen, sondern Wildfänge. Nach Aussage der Biologin Schmid leiden sie sämtlich unter Verhaltensstörungen ⁶⁰). Die European Elefant

⁵⁹ <https://www.verlagshaus-jaumann.de/inhalt.loerrach-der-loewe-denkt-ich-bin-der-boss.973c5a00-71b1-4afa-ba7a-a7d524d53083.html>

⁶⁰ Schmid, J. Verhalten Asiatischer Elefanten im Zoo und Zirkus, Diss. Greifswald 2006

*Anmerkung der Verfasserin

Group beklagt, dass die Tiere aufgrund ungenügender Haltung zumindest viel jünger sterben als ihre Artgenossen in den Zoos.

Die 24 Afrikanischen Elefanten, die zwischen 2001 und 2012 in europäischen Zirkusunternehmen starben, hatten nach Aussage der EEG (European Elefant Group) ein Alter zwischen 17 und 32 Jahren, nur 2 Tiere waren über 30 Jahre alt! Im Jahr 2013 starben 3 Zirkuselefanten: Maja, Mausi und Colonel Joe.

Elefantenbestand in deutschen Zirkusunternehmen 2000/2012/2019

Stichtag	2000 (31.12.2000)	2012 (01.04.2012)	2019 (25.09.2019)
Gesamt	96	75	45
Halter	39	25	11
Asiat. E	44 (1,43)*	35 (1,34)	15
Afrik. E	52 (6,46)	40 (3,37)	30

*Angabe vor dem Komma= männliche Tiere, nach dem Komma= weibliche Tiere

Altersstruktur deutscher Tournee- Zirkuselefanten:

Asiaten: 45 – 49 J., Median: 48 J

Afrikaner: 32 – 41 J., Median: 35 J

Zusätzlich kommen gelegentlich Elefanten nicht deutscher Halter im Engagement nach Deutschland, teils im Reisebetrieb, teils auch stationär eingestellt. Derzeit werden die 3 Asiatenkühe des Italieners Elvis Errani den Sommer über im Tierpark Ströhen in Niedersachsen gehalten. Zum Winter werden die Tiere voraussichtlich wieder auf Tournee gehen.

Von den 45 aktuell bei Haltern aus Deutschland gemeldeten Elefanten sind derzeit nur noch 21 regelmäßig im Tournee-Einsatz, auch der Zirkus Krone hat seine Elefanten aus dem Reisebetrieb genommen. Die Altersstruktur lässt für beide Arten erwarten, dass die Bestände in den nächsten 10 Jahren auf unter 15 Tiere insgesamt schrumpfen werden, von denen dann keine 5 Tiere mehr fit genug für den Reisebetrieb sein werden.

Immer noch werden einige der hochsozialen Elefanten als Einzeltiere gehalten. Selbst nach den Zirkus-Leitlinien dürfen Elefanten grundsätzlich nicht alleine gehalten werden, denn die Einzelhaltung von Elefanten ist eindeutig und zweifelsfrei tierschutzwidrig.

Eine ausführliche aktuelle Tabelle der European Elefant Group (EEG) befindet sich im Anhang.

Die Wintermonate sind für alle Elefanten besonders kritisch, da nach wie vor viele Zirkusse überhaupt keine geeigneten Winterquartiere haben, in denen sie den kälteempfindlichen Tieren irgendwelche Bewegungsmöglichkeiten in geheizten Hallen bieten können. Es ist kaum möglich, in einem Zelt konstant die erforderlichen Temperaturen einzuhalten und die Tiere stehen in der Regel bei fehlendem Sonnenlicht in einem durch die Zeltplanen abgedunkelten Stall. 14 der namhaftesten Freilandforscher, die sich seit Jahrzehnten mit Elefanten in freier Wildbahn beschäftigen, sind sich darüber einig, dass Elefanten in Zirkusbetrieben nie verhaltensgerecht untergebracht werden können⁶¹⁶², bestätigt eine Stellungnahme der renommierten Freilandforscherin Daphne Sheldrick im Namen des „The David Sheldrick Wildlife Trust“, Kenia⁶³.

Giraffen

⁶¹ <http://elephanttrust.org.uk/docs/theapplication.html>

⁶² <https://www.elephantvoices.org/>

⁶³ <https://www.sheldrickwildlifetrust.org/>

In deutschen Zirkussen werden nur noch wenige, zumeist Steppengiraffen, gehalten. Im Reisebetrieb sind es derzeit noch 2 Tiere (Zirkus Voyage). Giraffen sind mit einer Scheitelhöhe von bis zu 5,80 m (Bullen) und 4,50 m (weibliche Tiere) sehr groß. Giraffen sind sehr sozial und bewegungsfreudig. Untersuchungen von Franz Odendaal aus 2004 zeigen, dass jegliche Haltung in Gefangenschaft für Giraffen mit Stress verbunden ist. Ein art- und tierschutzgerechter Transport ist kaum zu gewährleisten. Hier gilt ähnlich wie bei den Elefanten, dass für die tonnenschweren und extrem langbeinigen Tiere jedes Abbremsen und Beschleunigen sowie das Durchfahren von Kurven eine ganz besondere Belastung für die Gelenke darstellt. Spezialtransporter, wie für Zootiere auf ihnen eher seltenen und möglichst nur bei Jungtieren durchgeführten Reisen üblich, werden bei Zirkussen in der Regel nicht benutzt. Die Präsentation in der Manege beschränkt sich in der Regel auf mehrmaliges Umrunden der Manege, zuweilen im gemeinsamen Auftritt mit anderen Tierarten. Dies erfüllt noch nicht einmal die Vorgaben für ausreichende Bewegung, der Wegfall anderer Verhaltenskreise ist damit sicher nicht ersetzt oder auch nur im Ansatz auszugleichen.

Auffällig ist, dass ein großer Teil der im Zirkus gehaltenen Giraffen in der Vergangenheit verendet ist. Nach hiesigem Kenntnisstand wurde bislang kaum eine in einem deutschen Zirkus gehaltene Giraffe über 10 Jahre alt. In der Zooliteratur dagegen wird von einem Alter in Gefangenschaft von bis über 39 Jahre ausgegangen.⁶⁴

Eine optimale Ernährung für solche Nahrungsspezialisten im Reisebetrieb zu gewährleisten ist faktisch kaum möglich.⁶⁵

Allein aus diesen Gründen sollte die Haltung von Giraffen wissenschaftlichen Instituten vorbehalten sein.

In den Fokus von Behörden, Tierärzten und Tierschützern sind in letzter Zeit vor allen Dingen die Transportbedingungen der beiden Giraffen des Zirkus Voyage und der - unter Berücksichtigung der Größe der Tiere - nicht geeignete Zustand des Transportfahrzeugs geraten.

Nashörner

Breitmaulnashörner sind die bevorzugten Exemplare in Zirkusunternehmen. Aktuell bekannt sind mindestens drei Unternehmen, die noch Nashörner im Bestand haben. Nashörner haben einen enormen Futterbedarf und verbringen daher die meiste Zeit des Tages (bis zu 14 Stunden) mit der Aufnahme von Nahrung⁶⁶ Sie zeigen kaum eine Jahresrhythmus. Sie besitzen einen guten Gehör- und Geruchssinn, aber schlechte Augen (Laurie, 1982). Ein Breitmaulnashorn kann mit seinen 2,5 Tonnen Lebendgewicht Spitzengeschwindigkeiten bis zu 45 km/h erreichen. Bereits die Zirkusleitlinien empfehlen, keine neuen tierschutzrechtlichen Erlaubnisse für das Mitführen von Nashörnern auszustellen, da die Tiere äußerst sensibel auf Stress, Transporte und Veränderungen in ihrer vertrauten Umgebung reagieren (BMVEL, 2000). Ein art- und tierschutzgerechter Transport ist kaum zu gewährleisten. Hier gilt ähnlich wie bei den Elefanten, dass für die tonnenschweren Tiere jedes Abbremsen und Beschleunigen sowie Kurven-fahren eine Belastung für die Gelenke darstellt.

In der modernen Tiergartenkunde wird aus gesundheitlichen Gründen empfohlen, alle Gehege für Nashörner stufenfrei zu gestalten, sie so selten wie möglich zu transportieren und nur in der warmen Jahreszeit Transporte durchzuführen.⁶⁷ Sämtliche Zirkusunternehmen, die Nashörner mit sich führen, sind aber nach eignen Angaben mindestens bis

⁶⁴ Puschmann et al., 2009

⁶⁵ Potter & Clauss, 2005

⁶⁶ Estes, 1999

⁶⁷ Puschmann et al., 2009

Mitte November und zunehmend auch im „Weihnachtszirkus“ mit den Tieren unterwegs. Die hohe Belastung durch Transport und Be- und Entladen der Tiere beschreiben Turner et al (2002) ausdrücklich. In der Regel werden Nashörner nur im Rahmen von „Exotenauftritten“ durch die Manege geführt. Da Nashörner sehr gut - weit besser als Menschen - hören (auch Infraschall-Laute auf Frequenzen bis etwa 35 Hz – für den Menschen nur als Vibration wahrnehmbar) stellen die Geräuschkulisse und Beschallung der Tiere durch Publikum, Orchester, Generatoren und Lichtmaschinen eine permanente Belastung und Reizüberflutung dar. Dadurch kann es auch bei „mangegenerfahrenen“ Tieren zu aggressivem und unberechenbarem Verhalten kommen wie schon Vorfälle in deutschen Zirkussen gezeigt haben.

Nashörner sind scheue Tiere und attackieren nur selten, dann aber unberechenbar. Das Betreten von Gehegen ist selbst für ausgebildeten Fachpersonal, dass zudem den Tieren bekannt ist, gefährlich. In der gängigen, aktuellen Zooliteratur⁶⁸ wird die Schreckhaftigkeit und die daraus resultierende Unberechenbarkeit der Nashörner beschrieben. . Weiterhin wird dort ergänzt „*Fremde Personen werden auch von sonst zahmen Tieren nicht selten angegriffen*“.

Flusspferde

Flusspferde leben gesellig und haben eine semi-aquatische Lebensweise. Als nachtaktive Tiere verbringen sie in der Regel über 12 Stunden am Tag dösend oder schlafend im Wasser.⁶⁹ Während der Nacht verlassen sie das Gewässer zum Grasen. In einer Nacht können sie dabei 40-68 kg Gras aufnehmen. Daraus ergeben sich zwei Grundbedürfnisse: Wasser, das tief genug zum Eintauchen ist und gute Versorgung durch nahegelegenes Grasland-Raufutter.⁷⁰ Trotz ihres behäbigen Aussehens können Flusspferde auf kurzen Strecken mit ihren bis zu 3 Tonnen Körpergewicht Geschwindigkeiten bis zu 50 km/h erreichen.⁷¹ Puschmann et al. (2009) beschreiben Flusspferde als gefährlich.

In Zirkusunternehmen werden noch Flusspferde mitgeführt und sie treten auch in der Manege auf. Ihrer natürlichen semi-aquatischen Lebensweise, kann in einem reisenden Betrieb systemimmanent nicht Rechnung getragen werden. Ein art- und tierschutzgerechter Transport ist ebenfalls nicht zu gewährleisten. Hier gilt ähnlich wie bei den Elefanten, Giraffen und Nashörnern, dass für die tonnenschweren Tiere jedes Abbremsen und Beschleunigen sowie Kurven-fahren eine schwerwiegende Belastung für die Gelenke darstellt. Puschmann et al. (2009) gibt vor, dass Flusspferde bei längeren Reisen aus Gründen des Hautschutzes von oben mit Wasser begossen werden müssen und dass die Fahrt danach wegen der Zugluftempfindlichkeit der Tiere nicht sofort fortgesetzt werden darf.

Auch Vorführungen von Flusspferden erfolgen in der Regel nur im Rahmen von sogenannten „Exotenauftritten“, wo die Tiere lediglich durch die Manege geführt werden, ohne weitergehende Beschäftigung. Aufgrund der Nachtaktivität der Tiere erfolgen diese Auftritte in der Regel gerade nicht zu Zeiten, in denen die Tiere von Natur aus aktiv sind. Flusspferde werden häufig als die gefährlichsten Tiere Afrikas beschrieben und reagieren teilweise sehr aggressiv gegenüber Menschen!

Auch wenn exakte Zahlen fehlen, wird immer wieder ausgeführt, dass Flusspferde in ihren Habitaten mehr Menschen töten als Löwen, Leoparden, Büffel und Nashörner zusammen.⁷² Das Betreten von Gehegen - und zwar von den Tieren bekannten und ausgebilde-

⁶⁸ z.B. Puschmann et al., 2009

⁶⁹ Noirard et al., 2008

⁷⁰ Kruger National Park, 2011

⁷¹ z.B. Estes, 1999, Kruger National Park, 2011

⁷² Raffaele, 2006, Estes, 1999

tem Fachpersonal - wird in der gängigen, aktuellen Zooliteratur (z.B. Puschmann et al., 2009) als „lebensgefährlich“ eingeschätzt. Die freie Präsentation in der Manege stellt daher eine nicht zu unterschätzende Gefahr für Tiertrainer und Publikum dar.

Für alle genannten Tierarten gilt außerdem, dass eine angemessene tierärztliche Versorgung nicht gesichert ist, da teilweise Spezialkenntnisse erforderlich sind, über die nicht jeder niedergelassene Tierarzt vor Ort verfügt. Eine genaue Untersuchung des Tieres ist nur in Narkose möglich. Die Inanspruchnahme aufwändiger oder längere Zeit beanspruchender tierärztlicher Leistungen übersteigt in der Regel das Budget eines durchschnittlichen Zirkusbetriebs.

Zirkus als Kulturgut

Von Vertretern der Zirkusindustrie wird nach wie vor propagiert, der Zirkus in dieser Form sei ein schützenswertes Kulturgut. Im Zoo Berlin zeigt jedoch eine Ausstellung, die unrühmliche Vergangenheit erster Zoos und Zirkusbetriebe.

Gesellschaften und ihre Kultur verändern sich im Laufe der Zeit. Manches, was zu Beginn des 20. Jahrhunderts noch üblich war, wie z.B. so genannte Völkerschauen im Zirkus Hagenbeck, ist heute völlig undenkbar. Um gesellschaftlich akzeptabel zu bleiben, muss sich das Kulturgut Zirkus wandeln. Ein Wegfall der Präsentation einiger hochspezialisierter Tierarten ist nicht zwangsläufig mit einem Verlust der Zirkusattraktivität gekoppelt, wie einige tierfreie Zirkusunternehmen eindrucksvoll unter Beweis stellen.

Ein Blick über die Grenzen zeigt, dass auch andere sog. Kulturgüter bzw. Kulturerben mit Bezug auf die Nutzung / Verwendung von Tieren in den vergangenen Jahren eine Wandlung erfahren haben. So wurde beispielsweise der Stierkampf in einigen Ländern untersagt und im Jahr 2003 wurde in Schottland und 2005 in England die traditionelle Fuchsjagd verboten.

Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit eines Wildtier-verbotes

Schließlich wird argumentiert, es käme einem Berufsverbot gleich, wenn man Wildtiere im Zirkus verbieten wolle und zudem würden zahlreiche Tierlehrer und -pfleger arbeitslos, welche dann staatliche Transferleistungen in Anspruch nehmen müssten. Recherchen im Internet anlässlich einer Bitte um Stellungnahme aller Veterinäramter zur Frage des Wildtierverbotes und zur Effektivität des Zirkusregisters haben ergeben, dass alle Tierlehrer, welche zum Beispiel Elefantendressuren zeigen, auch mit anderen Tieren arbeiten oder gearbeitet haben. Von einem Verbot der in den Entschließungen des Bundesrats genannten Arten bzw. Artengruppen wären nur etwa 30 von über 400 in Deutschland reisenden Zirkusunternehmen betroffen. Dabei wird zusätzlich außer Acht gelassen, dass ein Wildtierverbot im Zirkus ohnehin nur über ein zu erlassendes Nachstellverbot umzusetzen ist und das Wildtierverbot damit nicht unbedingt ein plötzlicher, sondern ein jahrelanger Prozess ist.

Das dänische Umweltministerium hat diesen Prozess dadurch beschleunigt, dass es die Dänemark noch vorhandene Zirkuselefanten angekauft und anderweitig untergebracht hat.⁷³

Bereits im April/ Mai 2005 wird in einer Stellungnahme des Innenministeriums zu einem Referentenentwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes und anderer tierschutzrechtlicher Vorschriften davon gesprochen, dass ein Verbot der Haltung bestimmter Tiere zwar den

⁷³ <https://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/daenemark-kauft-vier-zirkuselefanten-und-schickt-sie-in-rente-a-1284643.html>

Schutzbereich des GG Art.12 (1) beträfe und somit einen Eingriff in die Berufsfreiheit der betroffenen Personen darstelle, dies jedoch nur als Berufsausübungsbeschränkung zu werten sei, da Zirkusunternehmer lediglich in einem geringen Teil ihres beruflichen Tuns betroffen seien. In der entsprechenden Stellungnahme des Justizministeriums wird ausgeführt, dass verfassungsrechtliche Bedenken gegen ein Haltungsverbot sich vor allem aus der Frage nach der Erforderlichkeit einer gesetzlichen Neuregelung ergeben würden. Einem solchen Verbot würde, so die Stellungnahme weiter, berufsregelnde Bedeutung zu kommen. Eine Prüfung ob ein solcher Eingriff verfassungsrechtlich gerechtfertigt werden könne, habe ergeben, dass der Eingriff zulässig sei, soweit vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls ihn zweckmäßig erscheinen lassen und er auch im Übrigen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspräche.

Mit dem Bekenntnis zu einem im Grundgesetz verankerten Staatsziel Tierschutz sollte unserer Auffassung nach dessen Umsetzung auch ermöglicht werden denn die Erfahrungen aus den letzten Jahren mit systemimmanenten Problemen (dokumentiert durch die unzähligen, immer gleichbleibenden Beanstandungen der Kontrollbehörden) belegen anschaulich, dass mildere Mittel als ein Haltungsverbot offenbar entweder ungeeignet waren oder offensichtlich nicht ausreichten, um die festgestellten Mängel dauerhaft abzustellen.

Wörtlich heißt es in der Stellungnahme weiter: *“Unterstellt man die Erforderlichkeit von § 12 Abs. 3 TierSchG, dürfte sich das in Rede stehende Verbot schließlich als verhältnismäßig im engeren Sinne erweisen. Eine Gesamtabwägung zwischen der Schwere des damit verbundenen Grundrechtseingriffs und dem Gewicht des zu schützenden Rechtsguts ergibt, dass das Verbot eine angemessene, den betroffenen Zirkusbetreibern auch zumutbare Belastung darstellt. (...) Die Aufrechterhaltung eines Zirkusbetriebs ist also weiterhin möglich.“*

Dienstleistungsfreiheit

Auch auf die Dienstleistungsfreiheit wurde bei dem Versuch, gegen das von Österreich ausgesprochene Wildtierverbot vorzugehen, Bezug genommen. Die Dienstleistungsfreiheit zählt zu den Grundfreiheiten der EU und darf durch das Recht der Mitgliedstaaten grundsätzlich nicht beschränkt werden. Nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH ist dies jedoch ausnahmsweise zulässig, wenn die folgenden vier Voraussetzungen erfüllt sind:

a) *Nichtdiskriminierung* – in diesem Fall kein Problem, da nicht zwischen inländischen und ausländischen Unternehmen unterschieden würde.

b) *Gemeinschaftsrechtlich legitimes Ziel* – das Verbot würde dem Tierschutz dienen, der seit 1999 im Gemeinschaftsrecht (siehe Art. 13 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV, und TierSchProtokoll zum Vertrag von Amsterdam) verankert ist und auch Eingang in den Entwurf der Unionsverfassung gefunden hat; damit handelt es sich um ein verfassungskonformes Ziel.

c) *Eignung zur Erreichung des angestrebten Ziels* – das Verbot wäre zweifelsfrei geeignet, den Schutz der betroffenen Tiere vor unzureichender Haltung zu gewährleisten und damit den Tierschutz generell zu befördern.

d) *Erforderlichkeit für die Erreichung des angestrebten Ziels* – erforderlich ist eine Maßnahme dann, wenn es kein mildereres Mittel gibt. Das ist, wie oben und nachfolgend dargelegt, der Fall.

Systemimmanente Probleme

Ganz abgesehen davon, dass auch im Vollzugsbereich noch eine erhebliche Effizienzsteigerung notwendig ist, darf dieser Umstand nicht darüber hinwegtäuschen, dass es eine ganze

Reihe von systemimmanen Problembereichen gibt, die in der Diskussion bisher zu wenig berücksichtigt wurden, wahrscheinlich deswegen, weil es eine vertretbare Lösung unter den Bedingungen einer nicht ortsfesten Tierhaltung nicht gibt.

Wildtiere z.B. besitzen eine geringere Anpassungsfähigkeit als domestizierte Tiere und stellen damit höhere Anforderungen an eine verhaltensgerechte Haltung. Im Unterschied zu einer stationären Haltung im Tierpark oder Zoo ist die Haltung von Wildtieren im Zirkus mit einer Reihe von Einschränkungen und Belastungen verbunden, die einen den heutigen Erkenntnissen entsprechenden, angemessenen Schutz der Tiere unmöglich machen. Rein logistische Abläufe wie die durch ungenügende Koordination bedingte, lange Verweildauer der Tiere in ihren Transportfahrzeugen, oder schlichtweg die Anmietung ungeeigneter viel zu kleiner Gastspielplätze mitten in der Stadt, die einen Aufbau der Außenpaddocks gar nicht zulassen, beeinträchtigen das alltägliche Leben der Tiere zusätzlich erheblich. Im Einzelnen sind (ohne Gewichtung) folgende, zurzeit nicht abstellbare Grundproblemkreise zu nennen, die auch bei Verbesserung des Tierschutzvollzugs bestehen bleiben:

Transport, Unterbringung, Gruppenzusammenstellung und Dressur - d.h., die eigentlichen Belastungsursachen sind systemimmanent und in der Natur des Zirkus selbst liegend und können weder durch strengere Anforderungen an die Haltung der Tiere beseitigt werden, noch kann eine behördliche Bewilligungspflicht den Schutz der Tiere gewährleisten. Somit ist ein Haltungsverbot der aufgelisteten Tiere auch erforderlich!

Ein Verbot bestimmter Wildtierarten im Zirkus dürfte auch in Deutschland sowohl verfassungsmäßig als auch EU-rechtskonform sein.

Erwähnenswert ist, dass bisher alle Verfahren, die auf EU-Ebene gegen bestehende Wildtierverbote einzelner Länder angestrengt wurden, erfolglos blieben.

Dass die Bundesregierung immer noch „rechtliche Bedenken“ gegen ein Verbot vorbringt, ist nicht nachvollziehbar. Wir Tierärzte („die berufenen Schützer der Tiere“) verstehen nicht - auch die Bundestierärztekammer spricht sich unter Berücksichtigung aller bisher bekannten Umstände seit Jahren für ein Verbot der Wildtierhaltung in reisenden Zirkusbetrieben aus⁷⁴, dass der Gesetzgeber die fachliche Expertise gerade dieser Berufsgruppe ignoriert.

Legitim ist sicherlich, dass jede Seite versucht, ihre Interessen zu vertreten und ihre Argumente mit belegbaren Aussagen von anerkannten Experten zu untermauern. Es gibt erfreulicherweise neben den Zootierärzten eine immer größer werdende Zahl an Tierärztlinnen und Tierärzten, welche sich auf die Behandlung von exotischen Tieren und speziell auch Zirkustieren spezialisiert haben. Aber auch bei divergierenden Meinungen zur Wildtierhaltung im Zirkus, muss - ohne die Leistung oder eigenständige Meinung der Kollegen in irgendeiner Form angreifen zu wollen - vor dem Hintergrund eindeutiger Stellungnahmen erfahrener Experten, wie es z.B. in Bezug auf die Elefanten sicherlich unbestritten Dr. Fred Kurt ist, zahlreicher Publikationen und der Flut amtstierärztlicher Beanstandungen aus dem Überwachungsbereich, auch die Frage erlaubt sein, ob hinter einer allzu euphemistischen Einschätzung der Lage vielleicht manchmal der Gedanke „wess‘ Brot ich ess‘, dess‘ Lied ich sing“ auch eine Rolle spielt. Es erscheint zumindest fragwürdig, einzelne Beobachtungsergebnisse aus vergleichsweise besseren Zirkustierhaltungen auf Tierhaltungen allen Zirkusbetrieben zu beziehen, denn die erstgenannten machen nur einen verschwindend kleinen Teil der Zirkusbetriebe aus.

⁷⁴ https://www.wir-sind-tierarzt.de/download/BTK-Stellungnahme_Zirkus.pdf

Interessant ist in diesem Zusammenhang auch, dass auch in der European Circus Association⁷⁵, die die Zirkusindustrie in entsprechenden Beratungen vertritt, meist gerade die mittleren und kleinen Betriebe, in welchen die häufigsten Mängel festgestellt werden, nicht vertreten sind. In Deutschland sind es lediglich 11 Mitglieder, die selbst mit Tieren reisen. Indes liefert gerade die Überzahl derjenigen „nicht genügenden“ Tierhaltungen die hohe Zahl wiederkehrender Beanstandungen.

Es geht aber im vorliegenden Fall ganz eindeutig zunächst um die Frage, ob es theoretisch überhaupt möglich wäre bestimmte Wildtiere im Zirkus artgerecht zu halten und wenn ja, wie eine solche Haltung aussehen müsste, um art- und verhaltensgerecht und damit auch tierschutzgerecht zu sein. Erst danach geht es um eine Reaktion auf die nach wie vor nicht tierschutzgerechte Haltung von Tieren in reisenden Zirkusbetrieben, die schon lange vor der noch zu nehmenden Hürde der art- und verhaltensgerechten Haltung bereits an der dauerhaften Einhaltung der Mindesthaltungsbedingungen scheitern. Obwohl beide Bereiche der Überarbeitung bedürfen sind sie doch in der Betrachtung sauber voneinander zu trennen, denn es ist festzustellen, dass bestimmte Haltungsanforderungen für einige Tiere unter den Bedingungen nicht ortsfester Tierhaltung definitiv nicht herzustellen sind.

In diesem Kontext steht auch das bereits oben erwähnte, vielzitierte Urteil des OVG Schleswig (1994), welches über eine verhaltensgerechte Unterbringung von Wildtieren folgendes klarstellt:

„...Verhaltensgerecht ist eine Unterbringung (erg.: von Wildtieren) daher auch dann nicht, wenn das Tier zwar unter den ihm angebotenen Bedingungen überleben kann und auch keine Leiden, Schmerzen und andere Schäden davonträgt, das Tier aber seine angeborenen Verhaltensmuster soweit ändern und an seine Haltungsbedingungen anpassen muss, dass es praktisch mit seinen wildlebenden Artgenossen nicht mehr viel gemeinsam hat.“ Der Leitsatz des Urteils lautet daher: „Verhaltensgerecht ist eine Unterbringung nur dann, wenn sie sich unter Berücksichtigung der Tatsache, dass eine Haltung rechtlich überhaupt noch möglich sein muss, soweit wie möglich an die natürlichen Lebensverhältnisse und Lebensräume der jeweiligen Tierart annähert.“

Insbesondere für die Tierarten, welche zunächst von einem Haltungsverbot profitieren würden, trifft zu, dass sie unter Zirkusbedingungen definitiv nicht verhaltensgerecht gehalten werden. Vor diesem Hintergrund soll zwar nicht bestritten werden, dass alle zusätzlichen Beschäftigungen mit diesen Tieren eine Bereicherung für ihr Alltagsdasein darstellen und eine kurzfristige Ablenkung, ein Ersatz für verhaltens- und artgerechte Tierhaltung kann diese aber keinesfalls sein. Will man nicht weiterhin alle ernstzunehmenden Erkenntnisse der Verhaltensbiologie ignorieren, dann muss man sich eingestehen, dass verhaltensbiologische Erfahrungen im Umgang mit Hunden, Katzen und anderen domestizierten Tieren nicht auf Wildtiere zu übertragen sind, die vielleicht inzwischen „gezähmt“, aber eben alles andere als zahm sind.

Unfälle mit Beteiligung von Zirkustieren

Berichte über zahllose Unfälle mit diesen potentiell gefährlichen Tieren finden sich regelmäßig in den regionalen Zeitungen, werden aber nicht zentral erfasst und erreichen nur dann überregionale Medien, wenn es zu besonders schweren Unfällen kommt und / oder Menschen dabei zu Schaden kommen oder ihr Leben verlieren. Verschiedene Tierschutz-

⁷⁵ <https://www.europeancircus.eu/members-list?lang=de>

organisationen versuchen diese Berichte zu verifizieren und zu sammeln, um die Öffentlichkeit auch über diesen Aspekt der Wildtierhaltung im Zirkus aufzuklären⁷⁶.

„Deutschland trauriger Spitzenreiter

Im Vergleich mit anderen Ländern schneidet Deutschland aufgrund fehlender rechtlicher Beschränkungen am schlechtesten ab. So reisen hierzulande nicht nur die meisten Zirkusunternehmen mit Wildtieren, es ist auch die größte Anzahl von Elefanten, Tigern, Zebras und anderen Tieren wildlebender Arten zu verzeichnen. Entsprechend fällt auch die Unfallstatistik aus: Von den EU-weit verzeichneten 305 Zwischenfällen mit Zirkustieren wildlebender Arten, entfielen 138 auf Deutschland, also fast die Hälfte. Länderübergreifend wurden 86 Personen dabei zum Teil schwer verletzt, 11 Menschen starben. Ebenso wurden zahlreiche Tiere bei Unfällen getötet oder mussten aus Sicherheitsgründen erschossen werden.“⁷⁷

„Hamburg / Kieve, 21. Januar 2018 - Nachdem ein Zirkustiger im Winterlager des Zirkus Barley in Kieve heute zwei Dompteure schwer verletzt hat, fordert VIER PFOTEN erneut ein bundesweites Wildtierverbot für Zirkusse. Immer wieder kommt es in Deutschland zu Unfällen mit Wildtieren, bei denen Zirkusmitarbeiter, Zuschauer oder Passanten schwer verletzt oder getötet werden“.⁷⁸

Die vollständigste Liste wird dabei von der Organisation PeTA geführt, die berichtet: „Weltweit laufen Elefanten Amok, verletzen und töten Kinder: Seit 1980 bis 2010 sind alleine 24 Unfälle nur mit Elefanten in Deutschland bekanntgeworden. Im gleichen Zeitraum gab es weltweit 104 Zwischenfälle mit Elefanten im Zirkus wobei 44 Personen getötet und 141 Menschen verletzt wurden. Aber auch Bisse von Affen, Bären, Leoparden, Tigern, Kamelen hatten in der Vergangenheit für Kinder und Erwachsene schwere Verletzungen zur Folge.“⁷⁹

Vehement wird diese Organisation auch von der Zirkusindustrie bekämpft und selbst Amtsveterinären, die Anzeigen von PeTA pflichtgemäß nachgehen, wird unterstellt, dass sie bei dieser Organisation auf der Gehaltsliste stünden. Aus eigener Erfahrung kann die Uz. demgegenüber berichten, dass sie über Jahre die Meldungen über Unfälle mit Zirkustieren durch Nachfrage bei den jeweils zuständigen Behörden verifiziert hat und sich alle während ihrer Tätigkeit als amtliche Tierärztin von PeTA eingegangenen Anzeigen bei der behördlichen Kontrolle als meist erheblich tierschutzrelevant herausstellten.

Bei solchen Unfällen zeigt sich immer wieder, dass es sich eben nicht um zahme, gut handelbare, sondern in ihrem Verhalten unberechenbare Wildtiere handelt. Erschwerend kommt hinzu - und ist sicherlich auch Mitauslöser für die zahlreichen Unfälle - der zum Teil unverantwortlich leichtsinnige Umgang mit den Tieren, der zudem auch durch häufig völlig unzureichende Sicherheitsvorkehrungen (Gehegezäune) und marode, unfallträchtige und für die Tiere verletzungsträchtige Transportfahrzeuge die Gefahr potenziert.

Die jetzt endlich auch auf Zirkusunternehmen anzuwendende VO[EG]1/2005, welche die Transportbedingungen reguliert,⁸⁰ wird hoffentlich zwar die vielfach festgestellten Mängel

⁷⁶ https://www.aktiontier.org/fileadmin/user_upload/aktiontier/6_Kampagnen/zirkus/chronik.zirkus.pdf

<https://www.maz-online.de/Lokales/Potsdam-Mittelmark/Toedlicher-Unfall-mit-Zirkus-Tieren-Ein-Appell-an-Merkel>

⁷⁷ https://www.eichsfelder-nachrichten.de/news/news_lang.php?ArtNr=222370

⁷⁸ <https://www.vier-pfoten.de/unseregeschichten/presse-news/q1-2018/nach-unfall-mit-zirkustiger>

⁷⁹ <https://www.peta.de/zirkusunfaelle>

⁸⁰ <https://www.fli.de/de/service/handbuecher-der-ag-tierschutz-der-lav/>

beim Transport verringern, nicht aber etwas an der Gesamtsituation der nicht verhaltensgerecht unterzubringenden Tiere verändern können.

Anlage: aktuelle Aufstellung Elefantenhaltung in Deutschland